

KINDERSCHUTZKONZEPT

Version	Datum der Änderung	Änderungen	Gültig ab
1.0	21.11.2022	Neuerstellung von F. Kühn/Projektteam	01.12.2022
1.1	03.05.2023	Korrektur Rechtschreibfehler	03.05.2023
1.2	04.07.2023	Änderung Fußzeile Prokura Erweiterung, Formatierungen	04.07.2023
1.3.0	19.07.2023	FK: Hinzufügen 3.7. 1.-3.Schritt Träger. 1.5.Gesetzliche Grundlagen. Meldepflicht SGB 8 §47 5. Umbenennung in Potential- und Risikoanalyse / Einfügen 5.1. 2.4. Änderung PERSONAL neu 1.1 Prävention	19.07.2023
1.3.1	31.7.2023	FK 2.3: Täterstrategien	31.07.2023
1.3.2	17.8.2023	FK 7.3 Aufgaben der fallführenden Fachkraft 7.4. Aufgaben der IEF	17.08.2023
1.4.	10.4.2024	Punkte 2.3 Fallbesprechungen mit der Geschäftsleitung und den Bereichsleitungen	01.04.2024
1.5.	14.6.2024	EQ Potential- und Risikoanalyse ergänzt bei 5.2. um konkrete Bereiche	1.7.2024

Inhaltsverzeichnis

Kinderschutzkonzept	1
1. Einleitung	7
1.1 Ziele des Schutzkonzeptes	7
Prävention	7
1.2 Wer gewährleistet das Wohl der Kinder?.....	8
1.3 Definition Kindeswohl	8
1.4 Weitere Definition	8
Sexualisierte Gewalt.....	8
1. Stufe: Grenzverletzung = kritisches Verhalten	9
2. Stufe: Sexuelle Übergriffe = meldepflichtiges Verhalten	9
3. Stufe: Sexueller Missbrauch = meldepflichtiges Verhalten	9
Vernachlässigung.....	9
Psychische Misshandlung	9
1.5 Gesetzliche GrundlageN.....	10
SGB VIII § 8a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	10
SGB VIII § 8b, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	10
(vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2017, S. 4 Nr. 4)	10
SGB VIII § 47, Meldepflichten	11
Gefährdung aus dem Verantwortungsbereich der Einrichtung:	11
2. Wie wird Kinderschutz bei co.natur gelebt?.....	12
2.1 Die UN-Kinderrechtskonvention.....	12
Hier die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform:	12
2.2 Präventive Massnahmen in den Einrichtungen.....	13
Präventivmaßnahmen im Alltag	13
Präventionsprogramm für Vorschüler und Vorschülerinnen:.....	14
2.3 Weitere Massnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung in den Einrichtungen.....	14
• Sensibilisierung von Mitarbeitenden	14
• Täterstrategien	14
○ Innerhalb von Institutionen wenden Täterinnen und Täter außerdem häufig auch folgende Strategien an:	
15	
• Fortbildungen/Pädagogische Tage.....	16
• Präsenz des Themas in den Teambesprechungen	16

• Selbstevaluation	16
• Schutzbeauftragte/r	16
• Insoweit erfahrene Fachkraft	16
2.4 Personal.....	17
2.5 Betriebserlaubnis und Aufsichtspflicht	17
3. Partizipation	19
3.1 Der Begriff Partizipation.....	19
3.2 Machtverhältnisse im Kindergarten.....	19
3.3 Möglichkeiten der Partizipation	20
Folgendes sollte im Umgang mit Partizipation während des Alltages beachtet werden:	20
3.4 Partizipation der Eltern	21
In folgenden Situationen ist Partizipation der Elternteile bzw. der Erziehungsberechtigten möglich:.....	21
3.5 Beschwerdeverfahren.....	21
3.6 Möglichkeiten der Beschwerde	22
3.7 Prozess bei einer Beschwerde	22
1. Schritt: Unmittelbarer Klärungsversuch.....	22
2. Schritt: Bearbeitung im Team.....	22
3. Schritt: Rückmeldung an die betroffene Person.....	22
4. Sexualpädagogik	23
4.1 Definition „kindliche Sexualität“	23
4.2 Kindliche Sexualität im Elementarbereich.....	23
4.3 Unterscheidung zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität.....	23
4.4 Zielsetzung	24
4.5 Entwicklungsstufen kindlicher Sexualität	24
4.5.1 Die Altersstufe 0 – 3 Jahre	24
4.5.2 Die Altersstufe 4 – 6 Jahre	24
Kurze Übersicht mit den wesentlichen Entwicklungsschritten kindlicher Sexualität (lt. BZgA, WHO und IPPF) ..	24
4.6 Umgang mit kindlicher Sexualität im Alltag	25
4.7 Begleitung bei der Körperhygiene und beim Schlaf.....	25
4.8 Selbststimulation.....	26
4.9 Fragen/Gespräche über Sexualität/den, Körper/Gefühle, Sprechen über Sexualität.....	27
4.10 Spielerisches Erforschen und Beobachten des Körpers.....	27
4.11 Methodische Bearbeitung	27
Leitsätze, die wir den Kindern vermitteln, aber auch unbedingt selbst vorleben:	27
Wie wollen wir dies vermitteln?	28

4.12 Sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	28
4.12.1 Definition „sexueller Übergriff unter Kindern“	28
4.12.2 Unterscheidung von sexueller Neugierde und sexuellem Übergriff.....	29
4.12.3 Handlungsleitfaden bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	29
4.12.4 Handlungsleitfaden bei sexuellen Übergriffen allgemein	30
4.13 Schutzmassnahmen innerhalb des Teams	30
1. Skeptisch: Gefahrenorientierte Sexualpädagogik	30
2. Emanzipatorisch: Begleitende Sexualpädagogik	30
3. Pragmatische: Aufklärende Sexualpädagogik	30
4.14 Zusammenarbeit mit den Eltern.....	31
Folgende Fragen sind für die Planung zu berücksichtigen:.....	31
5. Potential- und Risikoanalyse.....	32
5.1. Ziele:.....	32
5.2. Bereiche:.....	32
Situationen im Waldkindergarten in welchen Kinder besonders gefährdet sein können	32
Mögliche Gewalt an Kindern untereinander:	33
Mögliche Risiken der Gewalt durch Beschäftigte:	33
Mögliche Gewalt durch Eltern:.....	34
Risiko durch räumliche Gegebenheiten des Waldkindergartens:	34
5.3. Sensibilisierung anhand des Tagesablaufs von co.natur (Stand 06/2022)	36
6. Prävention.....	38
6.1 Angebote für Eltern.....	38
6.2 Vertrauensaufbau zwischen Eltern und pädagogischem Fachpersonal	38
6.3 Vertrauensaufbau der Eltern untereinander.....	39
6.4 Vorbildfunktion.....	39
7. Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	40
7.1 Erste Warnzeichen/ Anhaltspunkte	40
7.1.1 Gesundheitsfürsorge.....	40
Stark mangelnde Körperhygiene	40
Unangemessene Körperpflege.....	41
Das Kind ist ständig müde oder erschöpft.....	41
Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnder medizinischer Versorgung).....	41
Mangel- bzw. Fehlernährung.....	42
Unpassende bzw. sehr ungepflegte Kleidung	42
Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung	43
7.1.2 Motorische und sprachliche Auffälligkeiten	43

7.1.3 Verhaltensauffälligkeiten.....	44
Regelmäßiges ungezügelt und/oder unangemessenes Verhalten gegenüber pädagogischen Fachkräften und Kindern.....	44
Dieses Verhalten äußert sich durch:	44
Fremdverletzendes Verhalten	44
Rückzugsverhalten /extreme Anspannung /starkes Angstverhalten	45
Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus/selbstverletzendes Verhalten	46
Allgemeine Auffälligkeiten von Seiten der Eltern/Bezugspersonen	46
7.1.4 Unangemessener Konsum von Drogen/Alkohol/Medikamenten	47
7.1.5 Relevante psychische Auffälligkeiten	47
7.1.6 Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes	48
7.1.7 Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind	48
Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe.....	48
Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes/Desinteresse am Kind	48
7.1.8 Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten/Missstände	49
Ablehnung von Gesprächen.....	49
Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit.....	50
7.2 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:.....	51
- Der Träger darüber informiert werden und in die weiteren Schritte mit einbezogen werden.	51
7.3 Aufgaben der fallführenden Fachkraft:.....	54
7.4 Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF):	54
8. Aussichten zur Weiterentwicklung	55
8.1 Kinderschutzbeauftragte/r:.....	55
8.2 Checkliste zur Reflektion/ Evaluation der pädagogischen Arbeit.....	56
8.3 Fortbildungsmöglichkeiten	56
9. Anhänge	57
9.1 Quellenverzeichnis	57
9.2 Anlagen.....	59
1) Verhaltensampel.....	59
2) Vorlage Dokumentationsbogen Kindeswohl	59
3) Checkliste zur Reflektion/Evaluation der pädagogischen Arbeit.....	59
4) Checkliste – Einschätzung KWG	59
5) Beratungsstellen Ba-Wü.....	59
6) Kontakte Böblingen.....	59

7) Kontakte Enzkreis.....	59
8) Vorlage Unterschriftenliste.....	59
9) Vorlage Ergebnisprotokoll Fachberatung	59
10) Vorlage Erhebungsbogen Fachberatung.....	59
11) Impulse zur Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie.....	59

1. EINLEITUNG

1.1 ZIELE DES SCHUTZKONZEPTES

PRÄVENTION

Mithilfe des Schutzkonzeptes möchten wir Kindern einen höchstmöglichen Schutz ermöglichen, Vorbereitungen treffen, Mitarbeitenden für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung sensibilisieren und stärken, um nachhaltig unserem Auftrag dem Kind gegenüber gerecht zu werden. Dies beinhaltet:

- Eindeutige Positionen, transparente Abläufe und spezifische Verhaltenskodizes (Verhaltensregeln zur Klarstellung, wie sich Mitarbeitende rechtlich korrekt, ethisch und sozial verhalten sollen, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder zu gewährleisten).
- einen bewussten Umgang mit Macht und Machtmissbrauch im Kontext des pädagogischen Gefälles
- einen achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz
- die Angemessenheit von Körperkontakt
- die Achtung der Intimsphäre von Kindern
- den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor verbaler-, nonverbaler-, sexueller-, physischer- und psychischer Gewalt sowie Vernachlässigung
- den Umgang mit Verhaltensherausforderungen, Sexualität, Inklusion
- eine klare Trennung zwischen professionellen und privaten Kontakten
- transparenten Formen der Beteiligung von Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten
(vgl. Orientierungseckpunkte Kinderschutzkonzept KVJS)

Kinderschutz beginnt schon bei der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft. Aus diesem Grund ist es von äußerster Bedeutung, dem Kind von der ersten Minute an Schutz und Sicherheit zu geben. Das Kind lernt, dass es Bezugspersonen hat, auf welche es sich auch in schwierigen Zeiten verlassen kann. Um dies gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass ein dementsprechender Erziehungs- bzw. Handlungsplan für Verdachtsfälle zur Verfügung steht und alle eine Schulung zu diesem Thema erhalten. Zudem soll der Handlungsplan Mitarbeitenden im täglichen Umgang mit den Kindern und im Prozess selbst, Sicherheit geben. Ein weiteres großes Thema, mit dem sich im Schutzkonzept beschäftigt wird, ist die Sicherstellung des Kindeswohles in den Einrichtungen der co.natur gGmbH. Denn unser Ziel ist es, den Kindern einen geschützten Raum geben zu können, indem sie sich sicher fühlen und sich trauen ihre Bedürfnisse und ihre eigene Meinung zu äußern.

1.2 WER GEWÄHRLEISTET DAS WOHL DER KINDER?

Das Kindeswohl kann nicht von einer einzigen Person gewährleistet werden. Um das Kindeswohl gewährleisten zu können, müssen alle Erziehungspersonen hierfür die Verantwortung übernehmen. Zu diesen gehören selbstverständlich die Eltern, Tagesmütter, Babysitter etc. und natürlich die Fachkräfte des Kindergartens.

1.3 DEFINITION KINDESWOHL

Für das Wort „Kindeswohl“ gibt es keine festgelegte gesetzliche Definition. Deshalb muss das Kindeswohl in jedem Fall einzeln betrachtet werden. Aber, um es allgemein zu formulieren, es geht bei Kindeswohl immer darum, die Bedürfnisse des Kindes ab dem Säuglingsalter wahrzunehmen und diese in einem ausgewogenen Verhältnis zu erfüllen. Das Kindeswohl soll den Kindern in allen Lebensphasen Sicherheit bieten, um sich frei entfalten und entwickeln zu können. Zudem dienen folgende Kriterien und Rechte des BGB zur Orientierung für das Kindeswohl:

- Das Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit.
- Die Möglichkeit, zu einer selbstständigen und verantwortungsbewussten Person heranzuwachsen.
- Die Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu sorgeberechtigten Personen.
- Der Kindeswille (die Bedeutung steigt mit dem Alter des Kindes)

(vgl. Finditoo Internet GmbH, 2022, URL: <https://www.familienrechtsinfo.de/sorgerecht/kindewohl/>.) (Zugriff am 3.5.22)

1.4 WEITERE DEFINITION

In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung definiert. Bei der Misshandlung eines Kindes wird diesem immer ein Schaden zugefügt, der weitreichende Folgen für die Entwicklung des Kindes haben kann. Dabei unterscheidet man Verletzungen auf der körperlichen und der psychischen Ebene, die sich allerdings gegenseitig beeinflussen. Dabei wird Kindeswohlgefährdung in verschiedene Bereiche aufgeteilt, die jeweils nochmals in weitere Kategorien aufgeteilt werden.

SEXUALISIERTE GEWALT

Laut §§174-184 STGB beginnt sexualisierte Gewalt, wenn sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder erzwungene sexuelle Handlungen stattgefunden haben. Der Begriff der sexualisierten Gewalt kann allerdings auch weiter ausgelegt werden. Dann beginnt diese bereits bei sexueller Belästigung durch Worte, Bilder, Gesten oder sonstigen Handlungen mit, oder ohne Körperkontakt. Allgemein beschrieben, nutzt der Täter immer seine Autorität aus, um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Dies geschieht dann immer auf Kosten der Kinder. Sexualisierte Gewalt wird in drei Stufen aufgeteilt:

1.Stufe: Grenzverletzung = kritisches Verhalten

Grenzverletzungen beginnen bereits verbal oder bei kleineren Berührungen, die das Kind nicht möchte. Allerdings geschehen diese nicht immer absichtlich und mit Vorsatz, z.B. wenn einem Kind ungefragt die Mütze zurechtgerückt wird. Dabei ist die Person bemüht, dieses Verhalten in Zukunft zu ändern. Grenzverletzungen können außerdem durch unklare Strukturen in der Einrichtung oder durch fachliche Defizite entstehen

2.Stufe: Sexuelle Übergriffe = meldepflichtiges Verhalten

Sexuelle Übergriffe werden durch immer wieder wiederholende Grenzverletzungen definiert. Diese geschehen dann in diesem Falle immer absichtlich. Dabei spielt unzureichender Respekt gegenüber dem Kind eine große Rolle.

3.Stufe: Sexueller Missbrauch = meldepflichtiges Verhalten

Sexueller Missbrauch geschieht immer absichtlich, dabei untergräbt der Täter die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers. Solche sexuellen Übergriffe haben weitreichende Folgen für das Opfer. Dazu gehören z.B. erkennbare Verhaltensveränderungen und Veränderungen der Gefühle und der Empfindungen des Opfers.

Im Anhang befindet sich zum Nachlesen nochmals eine Beschreibung der Grenzüberschreitung und Grenzverletzungen. (Siehe Anhang Verhaltensampel von InDiPaed)

VERNACHLÄSSIGUNG

Der Bereich der Vernachlässigung wird ebenfalls nochmals in zwei Bereiche unterteilt. Der eine Bereich ist die unterlassene Fürsorgepflicht. Die Fürsorgepflicht ist gewährleistet, wenn dem Kind ein Rahmen geschaffen wird, in dem es sich geschützt und gesund entwickeln kann. Ist dies nicht der Fall, wird von unterlassener Fürsorgepflicht gesprochen. Der zweite Bereich ist die unterlassene Beaufsichtigung. Dies trifft zu, wenn Aufsichtspflichtige ihre Aufsichtspflicht absichtlich verletzen. Dabei können das Kind oder andere Personen wissentlich zu Schaden kommen.

PSYCHISCHE MISSHANDLUNG

Wie bereits oben erwähnt, kann Misshandlung auch auf der psychischen Ebene stattfinden. Meist geschieht diese im sozialen Umfeld schon lange bevor die körperliche Misshandlung beginnt. Psychische Misshandlung beinhaltet z.B. Drohungen, Einschüchterungen oder auch die Isolation von Kontakten zu anderen. Gelungene psychische Misshandlungen, d.h. unterlassene Grenzsetzung, öffnen dem Täter die Tür für körperlichen Missbrauch.

(Vgl. Matthias Reinmann, Referent der Württembergischen Sportjugend im WLSB e.V.2022)

(vgl. Ursula Enders, 2020, InDiPaed, Institutioneller Kinderschutz)

1.5 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

SGB VIII § 8a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.
4. Bei der fachlichen Beratung den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen wird.

SGB VIII § 8b, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung Abs.1: Verpflichtung des Jugendamtes zum Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall)
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass jede Einrichtung einen Anspruch auf Beratung und Begleitung einer sogenannten insoweit erfahrenen Fachkraft während des Vorganges hat. Somit soll die Sicherung des Kindeswohls und der Schutz vor Gewalt gesichert werden.

(vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2017, S. 4 Nr. 4)

SGB VIII § 47, Meldepflichten

Besteht für Kinder oder Jugendliche einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist der Träger unabhängig von seiner Meldepflicht nach §47 SGB VIII verpflichtet, ein entsprechendes Verfahren nach § 8a SGB VIII durchzuführen.

Gefährdung aus dem Verantwortungsbereich der Einrichtung:

Betrifft die Gefährdung den Verantwortungsbereich der Einrichtung (z. B. ausgehend von Kindern/ Jugendlichen/ Mitarbeitenden der Einrichtung), hat der Träger dies auch dem Landesjugendamt zu melden:

(vgl. Orientierungseckpunkte Kinderschutzkonzept KVJS)

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe vom Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Mit diesem Gesetz möchte der Gesetzgeber möglichst früh gegen gefährdende Situationen und negative Entwicklung vorgehen. Das Gesetz ermöglicht zudem den zuständigen Aufsichtsbehörden zu prüfen, ob das Wohl des Kindes in der Einrichtung gewährleistet werden kann.

(vgl. KVJS, 16.5.2022, Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnispflichtigen)

(Sozialgesetzbuch, 51. Auflage 2022, zitiert nach SGB VIII §8a, §8b und §47)

2. WIE WIRD KINDERSCHUTZ BEI CO.NATUR GELEBT?

Schon in unserer ausführlichen Konzeption, z.B. dem "Pädagogischen Leitbild", dem "Bild vom Kind", "Recht auf Gewaltfreie Erziehung", ist zu erkennen, dass uns jedes einzelne Kind wichtig ist. Dies bildet die Grundlage unserer Gemeinschaft. Es ist eine unserer wichtigsten Aufgaben als pädagogisches Team, Kindern den bestmöglichen Schutz zu gewähren und unserem gesetzlichen Schutzauftrag gerecht zu werden. Laut UN-Kinderrechtskonvention heißt es:

„Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, sie brauchen zusätzliche Förder- und Schutzrechte. Deshalb reichen die allgemeinen Menschenrechte für Kinder nicht aus. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen definiert daher eigene Kinderrechte.“ (<https://www.kinderrechtskonvention.info>)

Zur Prävention gehört, dass wir die UN-Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen kennen und uns im Alltag und im Umgang mit den Kindern, an diese halten.

2.1 DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Am 20. November 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention gemeinsam von vielen Ländern beschlossen. Darum ist jedes Jahr am 20. November der weltweite Tag der Kinderrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Vertrag zwischen vielen Staaten der Erde. Sie haben in 41 Punkten festgehalten, unter welchen Bedingungen Kinder aufwachsen sollen und welche Rechte ihnen zustehen. Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder von 0 -18 Jahren weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Es wurde bereits viel erreicht, es gibt allerdings weiterhin viel zu tun. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt seit 1992 in Deutschland verbindlich im Rahmen eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Am 14. April 2014 wurde in Deutschland ein Beschwerdeverfahren für Kinder eingeführt. Kinder können sich seit diesem Tag an den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes in Genf wenden, wenn ihre Rechte vom Staat verletzt wurden.

Hier die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform:

- Gleichheit (Art. 2): Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- Gesundheit (Art.24): Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
- Bildung 8 (Art.28): Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- Spiel und Freizeit (Art.31): Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- Freie Meinungsäußerung und Beteiligung (Art.12 und13): Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- Schutz vor Gewalt (Art.19, 32 und 34): Kinder haben das Recht, auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

- Zugang zu Medien (Art.17): Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
- Schutz der Privatsphäre und Würde (Art.16) Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- Schutz im Krieg und auf der Flucht (Art. 22 und 38): Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
- Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung (Art. 23): Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

(vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, URL:https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/kinderhabenrechtpreis/die-10-wichtigsten-kinderrechte-kurz-vorge-stellt-133628.html) (Zugriff im MAi2022)

2.2 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN IN DEN EINRICHTUNGEN

„Kinder können ihre Bedürfnisse oft nicht selbständig durchsetzen bzw. umsetzen und brauchen daher uns Erwachsene, um sie zu begleiten.“

In unserer Gesellschaft, die von Zeitdruck, z.B. pünktlich zur Arbeitsstelle erscheinen, und dem Tagesablauf der Erwachsenen geprägt ist, müssen sich die Kinder oftmals anpassen. Die körperliche und seelische Unversehrtheit zu gewährleisten, genau hinzuschauen und hinzuhören gehört zu dem pädagogischen Auftrag der Kindertageseinrichtungen. Als pädagogisches Team sehen wir es als unsere Aufgabe und Pflicht, den bestmöglichen Schutz zu gewähren. Dies bedeutet für die pädagogischen Fachkräfte ein hohes Maß an Verantwortung, sie einfühlsam dabei zu begleiten sich selbst und ihre Bedürfnisse kennen- und formulieren zu lernen, üben wie sie selbstständig mit Konflikten, Belästigungen, Bedrohungen und Gewalt erfolgreich umgehen können. Zusätzlich müssen pädagogische Fachkräfte sensible, verletzte Stellen unserer täglichen Einrichtung erkennen, um im Anschluss Änderungen zum Schutz der Kinder zu entwickeln und diese schlussendlich durchführen zu können.

Präventivmaßnahmen im Alltag

Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen, die das pädagogische Personal anwendet, um die Kinder in ihren Wahrnehmungen und Rechten zu stärken:

- „Vertraue deinem Gefühl!“
- „So, wie ich bin, bin ich in Ordnung“
- „Du hast das Recht „NEIN“ zu sagen!“
- „Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen!“
- „Du hast das Recht auf Hilfe!“

- „Wir sind verschieden und das ist gut so!“
- „Dein Körper gehört dir!“

Die Befähigung der Kinder zu diesen Grundaussagen ist ein zentrales Element in unserem pädagogischen Alltag und wird bei pädagogischen Angeboten sowie im Freispiel den Kindern vorgelebt und nähergebracht.

Präventionsprogramm für Vorschüler und Vorschülerinnen:

Ergänzend zu den alltäglichen Sensibilisierungen haben wir, für die flügge werdenden Vorschüler und Vorschülerinnen und deren Eltern, das Präventionsprogramm von Rüdiger Schilling: „Ich bin doch kein Heini!“, welche konkreten und altersgerechten Übungen zum Schutz des Kindes und zur Gewaltprävention enthält, verpflichtend an jedem unserer Standorte im Jahres-Programm.

2.3 WEITERE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DEN EINRICHTUNGEN

- Sensibilisierung von Mitarbeitenden

Die Grundlage hierfür soll das Schutzkonzept bilden, denn durch dieses soll den Mitarbeitenden die Wichtigkeit des Themas deutlich gemacht werden. Zusätzlich finden sie im Schutzkonzept wichtige Grundlageninformationen zum Thema. Um tieferes Wissen darüber zu vermitteln, werden Fortbildungsmöglichkeiten hierzu angeboten. Siehe nächsten Punkt.

- Täterstrategien

Täter nutzen manipulative Strategien, um ihre Ziele zu erreichen. Sie achten auf einen „störungsfreien“ Zugang zum Kind, d. h. inwieweit die Kinder beachtet und geschützt werden und welche Wege es gibt, diese zu erreichen. Häufig geben sie sich als beste Freunde und Helfer aus, um das Vertrauen von Eltern und Kindern zu erlangen. Mit emotionalen Zuwendungen, Geschenken und besonderen Erlebnissen bringen sie das Kind in eine Abhängigkeit, aus der es sich selbst nicht befreien kann.

<https://www.stibbev.de/gewaltpraevention-fuer-schule-und-kita/themenspezifische-praevention/>

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- (Ehrenamt, Beruf, Partnerin/Familie, Nachbarschaft, Freundeskreis)
- Häufig engagieren sich Täterinnen und Täter über das normale Maß und sind hoch emphatisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Sie haben oft eine besondere Fähigkeit verletzte Kinder zu identifizieren. Sie wählen Kinder aus schwierigen Familien/Umfeld (Vernachlässigung, Armut, strenges oder religiöses Umfeld, Sexualität ist zuhause ein Tabuthema).
- Täterinnen und Täter bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.

- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie, durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern. Sie kennen das Opfer und dessen Leben/Umfeld/Alltag sehr gut.
- Sie legen sich eine Maske gegenüber Bezugspersonen u. Umfeld des Opfers zu, sind Moralapostel und Kinderschützer, ehrenwerte Bürger etc.
- Sie stillen ein kindliches Bedürfnis und vertiefen die Beziehung, geben Anerkennung und Wertschätzung und Schenken dem Opfer besondere Aufmerksamkeit (emotional, Zeit, Schutz...)
- Täterinnen und Täter „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder und Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen.
- Desensibilisierung für körperliche Berührungen durch getarnte Grenzüberschreitungen (schwer zu erkennen: z. B. als Pflege/Aufklärung o. Spiel getarnte oder zufällige Berührungen) Steigerung und als normal etikettiert (Kind sitzt immer bei mir auf dem Schoß)
- Vermittlung falscher Normen
- Andere Menschen dem Opfer madig machen oder Opfer bei anderen in Abrede bringen
- Täter machen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb).
- „Gemeinsames Geheimnis“ – dem Opfer wird aktive Beteiligung suggeriert, Exklusivität betont (für sich behalten!), Scham wird gefördert, Drohen oder Ängstigen („Du musst ins Heim, Ich, deine Mama oder du musst ins Gefängnis“)
- Opfer zum Schweigen bringen: Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal“), Androhung, oder Ausübung von Gewalt – Androhung von Gewalt an anderen (Freunde, Geschwister, Mutter...)
- Opfer nach außen verleumden oder demütigen
- Bei Verdacht von außen: vermehrt körperliche und seelische Gewalt

○ Innerhalb von Institutionen wenden Täterinnen und Täter außerdem häufig auch folgende Strategien an:

- Sich mit Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen,
- schwach wirken, Mitleid erwecken, um „Beißhemmungen“ zu erzeugen
- sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste, Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und so Abhängigkeiten erzeugen.
- Als guter Kumpel im Team auftreten
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen, Freundschaften mit Eltern.

- Berufliches Wissen über die Kinder und Jugendlichen ausnutzen

Vgl.: <https://www.gjw.de/fileadmin/skh-schulung/Fakten-Taterstrategien.pdf>

Vgl.: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite/manager/Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Einzelseiten_aus_Schutzkonzept/Fragebogen_Risikoanalyse.pdf

- Fortbildungen/Pädagogische Tage

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet einmal im Jahr an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und der dazugehörigen Vorgehensweise bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung teilzunehmen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich in weiteren Angeboten zu diesem Thema weiterzubilden. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Thema Kinderschutz bei Pädagogischen Tagen aufzugreifen. Diese ermöglichen, dass alle pädagogischen Fachkräfte zum gleichen Zeitpunkt auf den neuesten Stand gebracht werden.

- Präsenz des Themas in den Teambesprechungen

Um dies zu gewährleisten, wurde der Punkt „Kinderschutz“ in die Protokollvorlagen der Teamsitzungen hinzugefügt. Dies sollen die Teams dazu animieren, über dieses Thema zu sprechen und es immer wieder zu evaluieren. Als Unterstützung hierzu dient die im Anhang angehängte Checkliste.

- Selbstevaluation

Mindestens einmal im Jahr sollten sich alle Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz reflektieren. Dabei ist es wichtig, dass sich Gedanken zu der eigenen Vergangenheit gemacht werden, da nur so ein authentischer Umgang mit den Kindern möglich ist.

- Schutzbeauftragte/r

An jedem Standort wird es in Zukunft eine/n Schutzbeauftragte(n) geben. (siehe 6.1)

- Insoweit erfahrene Fachkraft

Jeder Einrichtung steht eine externe insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung und beantwortet Fragen, begleitend zum Thema und in laufenden Verfahren. (Siehe Anhang Kontaktdaten)

- Interne Hilfestellung von co.natur

Von co.natur aus stehen den Mitarbeitenden immer auch Fallbesprechungen mit der Geschäftsleitung und den Bereichsleitungen zur Verfügung, die teamübergreifend angeboten werden.

2.4 PERSONAL

Die Personalauswahl obliegt dem Träger. Er prüft sowohl die Qualifikation als auch die Eignung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII. Er hat sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a SGB VIII in der Einrichtung tätig sind. Dies beinhaltet die regelmäßige Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse des Personals in der Einrichtung nach §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Der Träger muss für die Umsetzung der folgenden Anforderungen gemäß SGB VIII § 45ff sorgen.

- Die Bereichsleitungen, Einrichtungsleitungen und die Mitarbeitenden benötigen Zeit und Strukturen (Ressourcen), um sich mit der Thematik allgemein und im Kitaalltag in Dienst- und Fallbesprechungen, Supervisionen, Klausurtagungen, Fort- und Weiterbildungen beschäftigen zu können.
- Für ein gelingendes Schutzkonzept ist es notwendig, dass sich alle Mitarbeitenden mit dem Thema Macht- und Machtmissbrauch auseinandersetzen.
- In Teambesprechungen etc. werden Situationen des pädagogischen Alltags reflektiert.
- In der Kommunikation des Trägers mit den Bereichsleitungen und den Einrichtungsleitungen und den Mitarbeitenden werden eindeutige Absprachen über den Umgang mit eigenen und beobachteten Grenzüberschreitungen getroffen und schriftlich festgehalten. Der Träger verpflichtet die Mitarbeitenden ihm Gefährdungssituationen sofort zu melden. Damit wird unterstrichen, dass das Kindeswohl Vorrang vor falscher Kollegialität hat. Verantwortlich hierfür ist der/die Kinderschutzbeauftragte der jeweiligen Einrichtung.
- Der Träger, die Bereichsleitungen, die Einrichtungsleitungen und die Mitarbeitenden verfügen über Kenntnisse darüber, welche Berufswahl tatgeneigte Personen, Täterinnen und Täter bevorzugen. Sie kennen auch Täterstrategien.
- Eltern/Personensorgeberechtigte sind in das Schutzkonzept eingebunden, kennen die Regeln der Einrichtung zum Kinderschutz und haben die Möglichkeit, ihre Perspektive in dieses Konzept einzubringen. Sie sind damit integraler Bestandteil des Kinderschutzes in der Einrichtung: Der Träger bestärkt mit dem Konzept wiederum die professionellen Handlungsweisen zum Kinderschutz und beugt in gemeinsamen Vereinbarungen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten Vorurteilen, übler Nachrede vor.
(vgl. Orientierungseckpunkte Kinderschutzkonzept KVJS)

2.5 BETRIEBSERLAUBNIS UND AUFSICHTSPFLICHT

Tageseinrichtungen für Kinder und somit auch Waldkindergärten unterliegen der Aufsicht der Landesjugendämter bzw. der kommunalen Jugendämter. Durch das Erteilen einer Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII soll gewährleistet sein, dass der Träger die notwendigen Anforderungen für die Förderung und den Schutz der Kinder erfüllt. Mit der Betriebserlaubnis geht für die Kinder der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung einher. Um den besonderen Bedingungen in einem Waldkindergarten hinsichtlich der Aufsichtspflicht zu genügen, müssen die länderspezifischen Auflagen der Jugendämter beachtet werden. Das erforderliche Maß der Aufsicht sollte sich an den drei Merkmalen „kontinuierlich“, „aktiv“ und „präventiv“ orientieren.

Kontinuierliche Aufsicht bedeutet grundsätzlich ununterbrochene Aufsicht. Da jedoch nicht immer alle Kinder gleichzeitig im Auge behalten werden können, ist es wichtig, dass sich die Kinder durch die Anwesenheit des pädagogischen Personals beaufsichtigt fühlen, zum Beispiel durch regelmäßige Beobachtung von Spielsituationen durch die pädagogischen Fachkräfte. Kinder sollten daher gerade im Wald nicht außer Sichtweite gelassen werden.

Eine **aktive Aufsichtsführung** beinhaltet die Überprüfung von aufgestellten Regeln. Den Kindern muss klar sein, dass das Nichteinhalten von vereinbarten Regeln Konsequenzen nach sich zieht.

Präventiv ist die Aufsicht, wenn sie vorausschauend unter Berücksichtigung der vorhandenen Gefahren wahrgenommen wird. Gerade im Wald setzt dies ein umfangreiches Wissen aller Beteiligten voraus. Umfang und Intensität der Aufsicht werden neben der Berücksichtigung von Gefährdungen auch immer durch das pädagogische Ziel, die Kinder zur Selbstständigkeit zu erziehen, bestimmt.

Vgl. DGUV Information 202-074, Deutsche gesetzliche Unfallversicherung, Berlin

3. PARTIZIPATION

3.1 DER BEGRIFF PARTIZIPATION

Der Begriff „Partizipation“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet übersetzt im ganz allgemeinen „Teilnehmen“ oder „Beteiligen“. Ursprünglich stammt der Begriff aus der Gesellschaftspolitik und beschäftigt sich mit dem Prinzip der Demokratie. Der ehemalige Leiter des ersten Kinderbüros in Deutschland, Richard Schröder, hat diesen Begriff aus der Gesellschaftspolitik entnommen und eine allgemeine Definition für Kinder und Jugendliche formuliert. Diese besagt: „Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“. (Schröder 1995, S. 14)

3.2 MACHTVERHÄLTNISSE IM KINDERGARTEN

In unserer heutigen Gesellschaft haben Kinder und Erwachsene nicht die gleichen Entscheidungsrechte. In den meisten Fällen entscheiden die Erwachsenen darüber, welches Verhalten akzeptiert wird und was richtig oder falsch ist. Uns sind diese „Machtverhältnisse“ bewusst. Wir setzen uns stetig mit dieser Thematik auseinander und versuchen neue Möglichkeiten zu finden, wie wir den Kindern ihre Mitbestimmungs- oder Selbstbestimmungsrechte einräumen können. Die pädagogischen Fachkräftestellen hierfür den Rahmen. Dieser Rahmen erschließt sich anhand unseres Tagesablaufs, dem Alter bzw. dem Entwicklungsstand des Kindes sowie Gefahren, auf die wir in unserem Alltag stoßen. Wir achten darauf, dort wo es geht, Partizipation zu ermöglichen. Grundsätzlich beziehen wir unsere Kinder in Entscheidungen mit ein, die sie unmittelbar betreffen. Das betrifft die Bereiche Kochen, Tagesablauf, Expeditionsziele, Spielaktionen und der Umgang mit eigenen und fremden Grenzen. Die eigenen Grenzen aller Personen im Kindergarten sind uns sogenannte Verkehrsschilder, die uns im Umgang mit anderen Personen leiten. Auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang wird dabei besonders geachtet. Dies bedeutet, dass wir alle Personen als vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft ansehen.

Pädagogische Fachkräfte setzen ihre „Macht“ nur ein, sobald eine akute körperliche-, seelische- oder psychische Gefahr für unsere Kinder besteht und dringend gehandelt werden muss. Das Ermessen einer solchen Gefahr liegt bei den pädagogischen Fachkräften selbst. Diese müssen stets auf der Basis unserer Gesetze, der Konzeption und ihres Fachwissens handeln.

3.3 MÖGLICHKEITEN DER PARTIZIPATION

Folgendes sollte im Umgang mit Partizipation während des Alltages beachtet werden:

- Grundsätzlich gilt: Bei allen Angelegenheiten, welche die Kinder persönlich betreffen, haben sie ein Mitspracherecht. Dabei hören wir ihnen aktiv und wertschätzend zu und nehmen ihre Äußerungen ernst.
- Tagesablauf: Die Kinder haben das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen. Allerdings sollte der Tagesablauf die Möglichkeit auf Veränderungen und Explorationen bieten.
- Beschäftigungs- und Förderangebote: Des Weiteren haben die Kinder ein Recht auf vielfältige Beschäftigungs- und Förderangebote. Hierzu muss von den pädagogischen Fachkräften Material zur Verfügung gestellt werden, das den Interessensgebieten der Kinder gerecht wird. Die Kinder haben dabei das Recht, über die Gestaltung von Bildungs- und Förderungsangeboten mitzuentcheiden. Die Themen werden anhand ihrer Wünsche und Bedürfnisse ausgewählt. Unter pädagogischen Gesichtspunkten trifft das Personal letztendlich Entscheidungen über Inhalte und Methode. Dabei dürfen auch Wünsche der Kinder angepasst werden. Es finden trotzdem noch gezielte Bildungs- und Förderungsangebote statt, an denen die Kinder verpflichtend teilnehmen. Im Rahmen des Kinderschutzes können dabei Ausnahmen entstehen. Bei freien Angeboten in der Freispielzeit können die Kinder selbst entscheiden, ob sie teilnehmen möchten oder nicht.
- Vorschulangebote: Bei Vorschulangeboten werden die Wünsche der VorschülerInnen so weit wie möglich berücksichtigt. Sie können sich nicht gegen eine Teilnahme aussprechen, da es sich dabei um die Vorbereitung auf die Schule handelt. Zum Vorschulprogramm gehört das Vorschulwerkstück und das Expertenjournal.
- Vespersituation: Unsere Vesperzeiten sind geregelt und fest in unserem Tagesablauf verankert. Innerhalb dieser Situation haben die Kinder verschiedene Auswahlmöglichkeiten. Sie dürfen sich selbst den Sitzplatz auswählen. Außerdem entscheiden die Kinder selbst, was und wie viel sie essen möchten. Diese Auswahl beschränkt sich auf das, von zu Hause mitgebrachten Essen.
- Kochtage: Bei den Kochtagen wählen die Kinder Gericht und Zutaten gemeinsam aus. Durch ein Abstimmverfahren wird das Gericht ausgesucht.
- Expeditionen/Ausflüge: Expeditionsziele und Ausflüge werden gemeinsam mit den Kindern geplant. Sobald alle Wünsche gesammelt wurden, verwenden wir ein Abstimmverfahren, bei dem die Stimme jeder Person gleichwertig zählt. Die möglichen Ziele, die zur Auswahl stehen, können sich durch äußere Bedingungen wie Gefahren, Tagesablauf und Wetter verändern.
- Freispiel: Die Kinder haben das Recht, während der Freispielzeit ihren Spielort, Spielpartner und die Spieldauer selbst zu wählen.

3.4 PARTIZIPATION DER ELTERN

Die Elternschaft wird so weit wie möglich mit in Entscheidungen, die ihr Kind oder den Alltag betreffen, mit einbezogen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder vorrangig sind.

In folgenden Situationen ist Partizipation der Elternteile bzw. der Erziehungsberechtigten möglich:

- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung an Aktionen, Festen und Bautagen im Rahmen ihrer Elternarbeitsstunden.
- Die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Verpflegung im Rahmen des mitgegebenen Frühstücks.
- Sie entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Austausch mit externen Fachdiensten.
- Sie haben das Recht dazu, einmal jährlich über den Entwicklungsstand ihres Kindes im Rahmen eines Entwicklungsgesprächs informiert zu werden. Auf Wunsch der Eltern bzw. Beziehungsberechtigten kann ein weiteres Gespräch angefordert werden.
- Unsere Eltern werden bei allen Angelegenheiten, die sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffen, angehört. Unsere pädagogischen Fachkräfte hören sich diese Wünsche, Sorgen und Anliegen an. Nachdem sie geprüft wurden, bekommen die betroffenen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine entsprechende Rückmeldung.
- Die Eltern entscheiden, unter Berücksichtigung des Aufnahmealters, über das Eintrittsdatum und die Verweildauer ihres Kindes (unter Berücksichtigung der Kernzeiten) in der Einrichtung.

3.5 BESCHWERDEVERFAHREN

In den Einrichtungen von co.natur besteht jederzeit für Kinder, Eltern und Mitarbeitenden die Möglichkeit, ihre Beschwerden zu äußern. Diese können z.B. in Form von Kritik, Anfragen, Verbesserungsvorschlägen oder Anregungen stattfinden. Wenn sich Kinder beschweren, ist meist eine Unzufriedenheit vorhanden. Diese Unzufriedenheit entsteht, sobald gewisse Erwartungen bzw. Bedürfnisse der Kinder in stattgefundenen Situationen nicht nachgegangen wurden. Ihren Unmut drücken sie, abhängig von Alter und Entwicklungsstand, durch verbale Äußerungen wie Wut, Trauer, Aggressivität oder Zurückhaltung aus. Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es dann, das Verhalten des Kindes gemeinsam mit diesem zu reflektieren. In einem dialogischen Prozess werden im Anschluss diese Bedürfnisse konkretisiert, um eine Beschwerde herauszukristallisieren. (vgl. Regner/Schubert-Suffrian 2021, S. 122). Die Beschwerden unserer Kinder sind uns wichtig und werden ernst genommen. Denn nur so gelingt es, den Bedürfnissen auf den Grund zu gehen und schnellstmöglich eine Lösung zu finden, mit der alle Beteiligten zufrieden sind. Grundsätzlich verstehen wir Beschwerden als Gelegenheit, unsere Arbeit in der Einrichtung zu verbessern. Erforderlich dafür ist eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung, diese nicht als „Angriff“ unserer pädagogischen Arbeit zu sehen, sondern als Chance zur Weiterentwicklung. Ziel ist es, die Zufriedenheit aller Beteiligten wiederherzustellen. Kinder, die sich offen bei Erwachsenen beschweren können, bekommen das Selbstbewusstsein, dies auch in Unmutssituationen zu tun. Sie lernen dadurch den Umgang mit ihren und fremden Grenzen kennen. Ein Kind, welches ein Gefühl für seine eigenen Grenzen hat, kann Übergriffe als Alarmsignal werten und diese auch nach außen deutlich vermitteln. Dies ist der Grundstein, um das Risiko zu mindern,

Opfer von Übergriffen zu werden. Somit ist die Partizipation ein elementarer Teil des aktiven Kinderschutzes im Kindergarten. Dabei gehen stets die pädagogischen Fachkräfte als Vorbilder voran und respektieren die Grenzen unserer Kinder und vermitteln ihnen, dass es in Ordnung ist, seine eigenen Grenzen zu äußern und das Einhalten dieser einzufordern.

3.6 MÖGLICHKEITEN DER BESCHWERDE

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Personen unseres Trägers in Betracht. Alle Kinder, Eltern und Mitarbeitenden können sich mit ihren Anliegen an die Person ihres Vertrauens wenden. Wir nehmen alle Beschwerden sehr ernst und achten dabei auf Transparenz und Verlässlichkeit. Mögliche Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen könnten sein:

- das Team der pädagogischen Fachkräfte
- die jeweiligen Elternvertreter und Elternvertreterinnen
- die Standortleitung
- die Geschäftsleitung, Frau Evelyn Quass

3.7 PROZESS BEI EINER BESCHWERDE

1. Schritt: Unmittelbarer Klärungsversuch

Bei der Äußerung einer Beschwerde wird im ersten Schritt versucht, das Anliegen zeitnah zu klären. Dabei wird die betroffene Konfliktpartei und ggf. eine Vertrauensperson mit einbezogen. Es wird versucht, eine konstruktive Lösung oder einen zufriedenstellenden Kompromiss zu finden, mit der bzw. dem beide Parteien einverstanden sind. Bei Äußerung einer Beschwerde durch Mitarbeitende, Eltern oder andere externe Personen, wird die Beschwerde protokolliert und dem Träger übermittelt.

2. Schritt: Bearbeitung im Team

Wird keine Einigung gefunden, wird sich das Team zusammensetzen und sich mit der Beschwerde auseinandersetzen. Das Team bespricht ebenfalls die Beschwerde, sobald die ganze Einrichtung betroffen ist. Gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht. Hierbei können interne Fachkräfte (z.B. zur Supervision/Teamcoaching) oder externe Fachstellen zu Rate gezogen werden. Die Einigung wird im Anschluss darauf dokumentiert und in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll wird unmittelbar danach an den Träger weitergeleitet.

3. Schritt: Rückmeldung an die betroffene Person

Die betroffene Person, sowie der Träger, werden zeitnah über die Entscheidung des Teams informiert. Weitere Schritte werden hierbei erörtert. Die erforderlichen Maßnahmen werden von einer pädagogischen Fachkraft umgesetzt.

vgl. Schröder, Richard (1995): Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Gestaltung. Familienratgeber. Wilhelm/Basel: Beltz.)

(vgl. Regner Michael, Schubert-Suffrian Franziska (2021): Partizipation in der Kita. Verlag Herder GmbH. Freiburg im Breisgau: 2. Auflage)

4. SEXUALPÄDAGOGIK

Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis und beginnt mit der Geburt. Damit Kinder ein unbefangenes und bejahendes Körpergefühl bekommen, erfordert es eine einfühlsame und bewusste Erziehung von Eltern und Betreuungspersonen. Voraussetzung dafür ist ein umfangreiches Fachwissen im täglichen Umgang mit Kindern, eine gute Selbstevaluation und eine aufmerksame Beobachtung im Alltag.

4.1 DEFINITION „KINDLICHE SEXUALITÄT“

Kindliche Sexualität ist spielerisch, spontan, von Neugierde geprägt, absichtslos, unbefangen, ganzheitlich, nicht zielorientiert und egozentrisch.

Kinder erleben ganzheitlich mit allen Sinnen Wohl- und Unwohlsein. Durch Spiel und Spontaneität entdecken sie den eigenen Körper unter Einbezug anderer Kinder beim Rollenspiel und dem Doktorspiel. Diese Handlungen sind ichbezogen, das Wohlfühlen steht im Vordergrund, die Neugier sowie der Wunsch, sich wohlzufühlen. Unbefangen erkunden sie ihren Genitalbereich, ohne darüber nachzudenken oder Scham zu verspüren. Nähe und Geborgenheit ist ein tiefes Bedürfnis eines jeden Kindes. Das Bedürfnis geliebt und anerkannt zu sein, bietet Schutz und Sicherheit. Das körperliche Lustempfinden im Hier und Jetzt umfasst alle Sinneseindrücke der körperlichen Bewegungen wie z.B. schmusen, toben, wälzen etc. (vgl. Literatur: Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg im Breisgau.)

4.2 KINDLICHE SEXUALITÄT IM ELEMENTARBEREICH

Die kindliche Sexualität im Kindergarten ist gekennzeichnet durch die Sauberkeitsentwicklung, das Übernehmen der Verantwortung über die Kontrolle der eigenen Ausscheidungen, das Kennenlernen der Unterschiede der Geschlechter, Rollenspiele, Berührungen und Sinneserfahrungen, u.a. durch körperliche Bewegungen und die dazu ausgelösten Gefühle sowie das Lernen sich von unangenehmen Blicken oder Berührungen abzugrenzen.

4.3 UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN KINDLICHER UND ERWACHSENER SEXUALITÄT

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des eigenen Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

(vgl. Literatur: Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg im Breisgau.)

4.4 ZIELSETZUNG

Unser Ziel ist es, dem Kind den nötigen Raum und die nötige Unterstützung zu geben, den es braucht, um sich ohne Gefühle wie Schuld, Scham, Angst, Unreinheit und Unanständigkeit, eben völlig frei nach seinem individuellen Tempo, im Bereich der Sexualität entwickeln zu können. Eine gesunde und unbelastete Sexualitätsentwicklung hat eine große Bedeutung für das Gleichgewicht der Seele des Kindes und dient seiner Selbstfindung. Das Kind soll eine bejahende Haltung zu sich und seinem Körper erhalten und festigen. Ferner ist es unser Anliegen, dass die Kinder Risiken in diesem Bereich wahrnehmen, erkennen und lernen sich abzugrenzen. Dazu sind das Erlernen von Selbstwirksamkeit, ein gesundes Selbstbewusstsein, die zunehmende Selbstbestimmung und ein positives Selbstbild elementar wichtig. Die Kinder sollen lernen, eigene Grenzen wahrzunehmen, zu formulieren und einzufordern. Dafür ist ein erzieherisches Vorbild unbedingt vonnöten, dass dieses Verhalten vorlebt. Erzieher/Innen leben daher einen reflektierten und sexualfreundlichen Umgang, der keinen Anlass zur Weckung von Ängsten beiträgt. Nichtsehen, Übersehen und Verdrängen ist daher für uns pädagogische Fachkräfte tabu.

(vgl. Hierholzer, S. (11.2017) Kindliche Sexualität als Thema in der Frühpädagogik. URL: http://www.kita-fachtexte.de/KiTaFT_Hierholzer_2017_KindlicheSexualitaet.pdf (kita-fachtexte.de) (Zugriff am 30.05.2022)

4.5 ENTWICKLUNGSSTUFEN KINDLICHER SEXUALITÄT

4.5.1 Die Altersstufe 0 – 3 Jahre

- Die sexuelle Entwicklung der Kinder beginnt mit der Geburt.
- Sie entwickeln eindeutige Vorstellungen davon, „was ein Junge tut“ und „was ein Mädchen tut“ (Geschlechterrollen).
- Das Kind hat ein Recht, Nacktheit zu erforschen und neugierig zu sein.

4.5.2 Die Altersstufe 4 – 6 Jahre

Kurze Übersicht mit den wesentlichen Entwicklungsschritten kindlicher Sexualität (lt. BZgA, WHO und IPPF)

- Anerkennung der Gleichstellung der Geschlechter;
- Anerkennung der Vielfalt von („Familien“-)Beziehungen;
- Vergnügen und Lust beim Berühren des eigenen Körpers;
- frühkindliche Masturbation;
- über sexuelle Themen sprechen (kommunikative Kompetenzen);
- sexuelle Gefühle (Nähe, Lust, Erregung) als Teil allgemeiner menschlicher Gefühle;
- Freundschaft und Liebe zu Menschen des gleichen Geschlechts;
- Anerkennung von Vielfalt;
- gute und schlechte Erfahrungen mit dem eigenen Körper (Was fühlt sich gut an?);
- Anerkennung der verschiedenen Normen zur Sexualität.

4.6 UMGANG MIT KINDLICHER SEXUALITÄT IM ALLTAG

Der tägliche Umgang mit kindlicher Sexualität unterscheidet sich kaum vom Umgang in anderen Bereichen. Wir leben einen wertfreien, unerschrockenen, natürlichen und körperbejahenden Umgang, der sich in Sprache, Gestik, Mimik und Handlung ausdrückt. Das Kennenlernen, Formulieren und Einhalten der eigenen sowie der anderen Grenzen ist dabei Grundvoraussetzung. Die pädagogischen Fachkräfte sind dabei vertraute Ansprechpartner, an die sich die Kinder wenden, wenn sie Unterstützung brauchen oder Fragen haben.

4.7 BEGLEITUNG BEI DER KÖRPERHYGIENE UND BEIM SCHLAF

Im dritten Lebensjahr lernen Kinder ihren Schließmuskel zu kontrollieren. Ausscheidungen werden als lustvoll empfunden. Außerdem sind Ausscheidungen mit dem Gefühl der Selbstwirksamkeit verbunden und daher interessant. Die Kinder zeigen im Kindergarten auch an den Ausscheidungen der anderen Kinder Interesse. Meist geht parallel hierzu die Willensbildung einher und es ist umso wichtiger, ein „Nein“ des Kindes ernst zu nehmen und zu berücksichtigen. Denn dieses „Nein“ kann die Kinder vor sexuellen Übergriffen schützen.

Wir begleiten daher das Kind achtsam beim Toilettengang, geben diesem Tun einen Namen und helfen den Kindern, die richtigen Namen ihrer Körperteile kennenzulernen. Das vermittelt den Kindern Unbefangenheit und Wertschätzung ihrem Körper gegenüber. Außerdem bedeutet eine exakte Bezeichnung der Genitalien Bildung für das Kind.

Wir unterstützen das Kind, eigene und fremde Grenzen zu wahren und einzufordern. Für ein gutes Körperempfinden ist es wichtig, dass das Kind einen selbständigen und achtsamen Umgang mit sich selbst lernt. Die pädagogischen Fachkräfte sollen daher kein Ekelgefühl den Ausscheidungen gegenüber vermitteln. Vielmehr konzentrieren sie sich darauf, das Kind in eine sorgfältige und selbständige Körperhygiene zu führen. Die pädagogischen Fachkräfte führen das Kind hin zum selbständigen Abputzen der eigenen Genitalien, das selbständige An- und Umziehen sowie zum selbständigen Händewaschen.

(vgl. Hierholzer, S. (11.2017) Kindliche Sexualität als Thema in der Frühpädagogik. URL: http://www.kita-fachtexte.de/KiTaFT_Hierholzer_2017_KindlicheSexualitaet.pdf (kita-fachtexte.de) (Zugriff am 30.05.2022)

Sollte sich das Kind ausruhen oder zum Schlafen hinlegen wollen, fragen wir, was es dazu braucht. Wir bieten ihm auf Verlangen eine Matratze, eine Decke und ein Kissen an. Seine Bedürfnisse darf und soll es nennen und diese müssen von anderen berücksichtigt werden. Eine typische Schlafzeit haben wir in unserem Kindergarten nicht. Wenn sich ein Kind bei uns hinlegt, ist dies also eher eine Ausnahmesituation.

4.8 SELBSTSTIMULATION

Kinder zeigen auch beim Entdecken ihres Körpers, also im sexuellen Bereich, bestenfalls ein Explorationsverhalten. Sie lernen über ihre Sinneseindrücke, welche Berührungen als lustvoll empfunden werden oder angenehm sind. Daher sind Kinder im vertrauten Rahmen, also auch im Kindergartenbereich, manchmal dabei anzutreffen, dass sie sich lustvoll auf einem Baumstamm oder mit der Hand an ihren Genitalien reiben. Dies kann als stimulierend, tröstend oder eben lustvoll empfunden werden. Sie lernen ihren Körper dabei genau kennen. Was tut mir gut? Was gefällt mir? Was mag ich nicht? Diese Entdeckung ist für die kindliche Entwicklung äußerst wichtig. Dem Erziehenden obliegt hier eine sehr hohe verantwortungsvolle Aufgabe. Die pädagogische Fachkraft muss für einen geschützten Rahmen sorgen oder bei Gefahr richtungsweisend eingreifen, wobei er/sie kein Gefühl der Ablehnung oder des erhobenen Zeigefingers vermitteln darf. Vielmehr benötigt die Erziehungsperson Einfühlsamkeit, um das Kind nicht zu erschrecken. Das Kind sollte nicht den Eindruck bekommen, dass es etwas falsch gemacht oder etwas Abstoßendes getan hat. Vielmehr gilt es dem Kind für dieses Explorationsgeschehen einen geschützten Rahmen zu bieten und dies auch dem Kind gegenüber zu formulieren. Zusammengefasst heißt das, der Erziehende braucht eine professionelle Handlungsbereitschaft. Folgende Aspekte müssen hierzu vorhanden sein:

- Geborgenheitsspendender Körperkontakt für das Kind;
- Erlaubnis geben für Neugierverhalten des Kindes;
- Anregungen und Antworten geben, offensive Unterstützung;
- Vielfältige Angebote machen, anregungsreiche Umgebung.

(vgl. profamilia, Puppenmama und Hand in der Hose (Dokumentation zum Fachtag. URL: <http://www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/waiblingen>) (Zugriff am 19.06.2022)

4.9 FRAGEN/GESPRÄCHE ÜBER SEXUALITÄT/DEN, KÖRPER/GEFÜHLE, SPRECHEN ÜBER SEXUALITÄT

In unseren Kindergärten gibt es verschiedene Bücher zum Thema Körper, Fortpflanzung und Geburt. Das Kind hat zu Zugriff auf diese Bücher. In Förderungsangeboten werden verschiedene Geschlechter sowie Körperpflege und Namen der einzelnen Körperteile besprochen. Mit Fragen der Kinder gehen wir offen und antwortend um. Begleitend auf der Toilette oder beim Umziehen nutzen Kinder gerne die Gelegenheit, Fragen zu stellen. Daher achten wir darauf, soweit es die Kinder wollen, in greifbarer Nähe zu sein.

4.10 SPIELERISCHES ERFORSCHEN UND BEOBACHTEN DES KÖRPERS

Kinder sind gerade im Elementarbereich aktive Forscher. Sie untersuchen oft in den sogenannten Doktorspielen den eigenen und den Körper von anderen. Unterschiede beim anderen Kind wecken die Neugierde, aber auch Sinneserfahrungen. Zusätzlich verarbeiten Kinder das, was sie bei uns Erwachsenen sehen, wie z.B. die Küsse unter Eltern, Umarmungen, Streicheleinheiten und auch zärtliche oder grobe Worte werden dann nachgesprochen. Sie spielen Fiebermessen, wickeln usw. Traditionelle Rollenmuster, wie z.B. heiraten oder der Familienalltag werden hierzu gerne aufgegriffen. Zum Erforschen gehört auch der kreative Umgang mit dem eigenen Körper. Manche Kinder bemalen sich an verschiedenen Körperstellen, wollen genau sehen, wo das Pipi oder der Stuhl herauskommt, und schauen daher genau hin. Manchmal will das Pipi und der Stuhl angefasst werden, um deren Konsistenz zu erfahren. Kinder spüren auch im jungen Alter schon Erregung und bei Jungs wird sie sogar sichtbar. Dies ist normal und im Spiel für alle Kinder ein Phänomen, wenn der Penis sich versteift. All dies und noch viel mehr gehört zum spielerischen Erforschen und Beobachten.

4.11 METHODISCHE BEARBEITUNG

LEITSÄTZE, DIE WIR DEN KINDERN VERMITTELN, ABER AUCH UNBEDINGT SELBST VORLEBEN:

- Individuelle Grenzen werden mit dem Kind erarbeitet, formuliert und aufrecht gehalten, z.B. berühren wir niemanden, bevor wir nicht gefragt haben.
- Wir ermutigen und bestärken das Kind, seine Grenzen einzufordern.
- Wir unterstützen das Kind, andere Grenzen einzuhalten.
- Wir respektieren jegliche Intimität, z.B. unbeobachtetes Pippi machen.
- Diversität ist in Ordnung, jeder Körper ist anders, jeder Körper ist gut und richtig.
- Feinfühliges Beziehungsarbeit über Gespräche, Lernen von Konfliktlösemethoden.
- Wir bewahren das Kind vor Bloßstellung.
- Wir bewerten sein Verhalten, aber nicht das Kind.
- Wir transportieren „Mein Körper gehört mir und ich bestimme über ihn.“

WIE WOLLEN WIR DIES VERMITTELN?

- Heini-Programm zur Prävention im Vorschulalter
- Bücher und Geschichten werden vorgelesen und zum Selbstanschauen offengelegt. (Evtl. „Echte Schätze“)
- Mit dem Handpuppenspiel sensibilisieren wir die o.g. Leitsätze.
- Aktive Begleitung in Konfliktgesprächen.
- Kinder spielen Situationen nach.
- Gesprächsoffenheit zu jeder Zeit.

4.12 SEXUELLE ÜBERGRIFFE UNTER KINDERN

4.12.1 Definition „sexueller Übergriff unter Kindern“

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind diese unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig werden dabei Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Macht und Unfreiwilligkeit sind die zentralen Merkmale von sexuellen Übergriffen unter Kindern. Machtverhältnisse entstehen meist dadurch, dass sich sexuell übergriffige Kinder in der Regel unterlegene Kinder hierfür aussuchen.

Machtverhältnisse können unterschiedliche Ursachen haben:

- Alter;
- Abhängigkeit/Bestechlichkeit;
- Geschlecht;
- Die jeweilige Rolle/ Position in der Gruppe (z.B. Anführer/Außenseiter);
- Körperliche Kraft;
- Beeinträchtigung/Behinderung;
- Sozialer Status;
- Intelligenz;
- Migrationshintergrund.

Zu übergriffigem Verhalten gehören Grenzverletzungen in diesem Bereich, u.a. die sexualisierte Sprache, unerwünschtes und erzwungenes Zeigen von Genitalien, gezieltes Greifen danach, Zwangsküsse, Penetration anderer Kinder mit Gegenständen oder Geschlechtsteilen. Im Elementarbereich ist es eher so, dass Kinder unfreiwillig zu Übergriffen neigen. Da Kinder keine sexuelle Absicht verfolgen und kein sexuelles Ziel oder sexuelle Befriedigung anstreben, sondern nur das Kennenlernen des anderen Körpers, kann dies auch nicht als sexueller Übergriff im eigentlichen Sinn gewertet werden,

sondern eher als Ausdruck des selbst Gelernten oder das Kennenlernen der fremden Grenzen. Es geht also um Grenzverletzungen und ist somit ein Gewaltthema.

(vgl. profamilia, Puppenmama und Hand in der Hose (Dokumentation zum Fachtag. URL: <http://www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/waiblingen>) (Zugriff am 19.06.2022)

4.12.2 Unterscheidung von sexueller Neugierde und sexuellem Übergriff

Sexuelle Neugierde zeigt sich unter Kindern im Erforschen ihres eigenen oder gegenüberliegenden Körpers. Etwa beim Toilettengang, im Spiel oder ähnlichem ... Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen erzwungen werden oder wenn dieser Übergriff vom betreffenden Kind nur geduldet wird. Machtgefälle wie Versprechungen, Drohungen oder körperliche Gewalt liegen häufig vor. Eine sexuelle Handlung zwischen einem Erwachsenen und einem Kind ist immer ein sexueller Übergriff, da das Kind dem Erwachsenen in der Macht unterliegt.

Bei Kindern handelt es sich niemals um Täter und Opfer, sondern unter Umständen um übergriffige und betroffene Kinder. Es geht auch nicht um Sexualität und schlussfolgernd dann auch nicht um sexuellen Missbrauch, sondern um Grenzverletzungen, die es in keinem Bereich zu dulden gibt.

(vgl. Beratungsstelle pro familia, Beratungsstelle Mainz/Sexuelle / Übergriffe unter Kindern (profamilia-mainz.de)/ URL: https://www.profamilia-mainz.de/stuff/pro-familia-Mainz_Broschuere-sexuelle-Uebergriffe-unter-Kindern_2015.pdf (profamilia-mainz.de) (Zugriff am 30.05.2022)

4.12.3 Handlungsleitfaden bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

1. Im Gespräch muss das betroffene Kind von der pädagogischen Fachkraft sofort hören, dass es keine Schuld trifft. Sie muss dem Kind versichern, dass alles getan wird, dass dies nicht mehr vorkommt. Dem Kind wird ein geschützter Rahmen eingeräumt und es ist nicht bei dem Gespräch mit dem übergriffigen Kind den Kindern dabei. Bei dieser Konfliktklärung wird dem betroffenen Kind dieser Vorgang erspart.
2. Wir müssen dem übergriffigen Kind klar und deutlich sagen, dass die Handlung (genau benennen) verboten ist und nicht geduldet wird. Zeigt das Kind Einsicht und ein schlechtes Gewissen, reicht evtl. ein ernstes Gespräch. Sind wir uns nicht sicher, ob das Kind dies zukünftig unterlässt, müssen weitere Maßnahmen überlegt und eingeleitet werden. Wichtig dabei ist, dass die Maßnahmen in der Einrichtung und nicht zuhause vollzogen werden, da es auch in der Einrichtung passiert ist.
3. Die Leiterin und das übrige Team werden informiert.
4. Das Gespräch mit den Eltern beider Kinder wird noch am selben Tag, so schnell wie möglich, gesucht.
5. Im Team das weitere Vorgehen besprechen.
6. Eltern beider Familien, getrennt voneinander, zum Gespräch einladen und weiteres Vorgehen besprechen.
7. Evtl. zusätzlich einen Elternabend zu diesem Thema veranstalten.

4.12.4 Handlungsleitfaden bei sexuellen Übergriffen allgemein

1. In den Befragungen der Betroffenen müssen pädagogischen Fachkräfte deutlich Stellung beziehen.
2. Den Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes ist eine Beratungsstelle eindringlich zu empfehlen.
3. Leitung, Kollegium und Träger müssen informiert werden.
4. Vorübergehende Maßnahmen sind anzuraten.
5. Eine Fachkraft, die erfahren ist im Umgang mit Paragraf 8a SGB VIII, muss aufgesucht werden.
6. Ein Elternabend zu diesem Thema sollte mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einer Beratungsstelle organisiert werden.

(vgl. profamilia, Puppenmama und Hand in der Hose (Dokumentation zum Fachtag.

URL:<http://www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/waiblingen>) (Zugriff am 19.06.2022)

4.13 SCHUTZMASSNAHMEN INNERHALB DES TEAMS

Jede pädagogische Fachkraft sollte sich selbst in der eigenen sexuellen Kindheitsentwicklung reflektieren und sich seiner Denkmuster bewusstwerden. Hierzu wird allen Mitarbeitenden zusätzlich einmalig ein Reflexionsbogen zur Verfügung gestellt. Im Team sollte ein offenes Klima bezüglich dieses Themas gelebt werden. Regelmäßige Zusammenkünfte zu diesem Thema, im Team, sollen das Schutzkonzept absichern und aufrechterhalten, Fallbeispiele aus dem Alltag sollen besprochen werden.

Drei verschiedene Grundhaltungen können hierzu herangezogen werden:

1. Skeptisch: Gefahrenorientierte Sexualpädagogik

- orientiert an klassischen Werteansichten;
- bewahrende Erziehung.

2. Emanzipatorisch: Begleitende Sexualpädagogik

- Lebenskompetenzförderung;
- Sinnesaspekte;
- Parteinahme gegen Fremdbestimmung.

3. Pragmatische: Aufklärende Sexualpädagogik

- um Neutralität bemühte Position;
- keine Vision, eher vermitteln.

4.14 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

Ein freiwilliger Elternabend soll zur Aufklärung dienen. Hierbei sollte Sexualentwicklung von Kindern im Elementarbereich erklärt und ausgeführt werden. Die pädagogische Begleitung in dieser Zeit ist zu erörtern. Arbeitsaufgaben für die Eltern sollen eine Auseinandersetzung mit diesem Thema spielerisch ermöglichen; denn nur eine gute Zusammenarbeit von Elternhaus und Kindergarten ermöglicht den bestmöglichen Schutz. Die Einrichtungsleitungen können entscheiden, ob und wann sie solch einen Elternabend einberufen.

FOLGENDE FRAGEN SIND FÜR DIE PLANUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN:

- Welche Grundvoraussetzungen für den Dialog mit den Eltern sind erforderlich?
- Welche Kompetenzen sind in Gesprächen u.a. zu „heiklen“ Themen gefragt? Benötigen Sie besondere Kompetenzen?
- Sind andere Methoden angesagt?
- Brauchen wir eine Spezialbehandlung für z.B. Eltern aus anderen Kulturen?
- Was gehört in die Familie? Was ist unsere Rolle und Auftrag?
- Welche Erwartungen haben Sie an die Eltern?
- Welche Erwartungen haben die Eltern an uns?
- Welche Erwartungen haben wir an uns selbst? - Was brauchen die Eltern, wir und die Kinder?

(vgl. profamilia, Puppenmama und Hand in der Hose (Dokumentation zum Fachtag, URL: <http://www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/waiblingen>) (Zugriff am 19.06.2022)

5. POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE

5.1. ZIELE:

- Identifizierung bestehender Potenziale und Risiken
- Durchführung einer Wahrscheinlichkeitsprognose/Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe)
- Festschreibung von Handlungsleitlinien zu Klärungs- und Lösungsansätzen, um Risiken zu vermindern (z.B. Verfahren und Verantwortungen beschreiben, wie mit schwierigen Situationen, bestehenden Risiken und möglichen Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag, Aufsichtspflichtverletzungen, Fürsorgepflichten und Gefahrensituationen umgegangen wird)
- Ermittlung und Festschreibung präventiver Schutzfaktoren als Potential der Einrichtung.

5.2. BEREICHE:

- Strukturelle Potentiale und Risiken: Personalgewinnung (für Macht und Missbrauch sensibilisierte Bewerbungs- und Einstellungsverfahren und -kriterien), Umgang mit Verstößen und Vergehen, Führungsstil (Entscheidungsstrukturen, Rollen- und Aufgabenklarheit, Entscheidungswege, Hierarchien), Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern/Personensorgeberechtigte.
- Arbeitsfeldspezifische Potentiale und Risiken: Umfeld der Kindertageseinrichtung (Praktikantinnen/Praktikanten, Ehrenamtliche, Eltern/Personenberechtigte, Besucherinnen/Besucher etc.), sensible Situationen im Alltag (z.B. Schlafen, Pflege, Hygiene, Essen, etc.), Kinder mit besonderen Bedarfen und Behinderungen, Konflikt- und Krisensituationen, Aktivitäten, physisches Umfeld, Risikozeiten, Übergänge im Tagesablauf und Stresssituationen, Abhängigkeits- und Machtverhältnisse. In Bezug auf die Raumgestaltung sollen gleichermaßen Überschaubarkeit als auch ein Rahmen für die freie Entfaltung der Kinder gesichert werden.
- Haltung und Aufgaben des Trägers: Überprüfung bereits vorhandener Schutzkonzepte, Verhaltenskodizes, Werte und Normen, klare an Fachlichkeit orientierte und transparente Strukturen, Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, Kinderrechte, Richtlinien zum grenzachtenden Umgang, Fachwissen zum Kinderschutz, pädagogisches und sexualpädagogisches Konzept, Organisationskultur, Dokumentation und Datenschutz, arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(vgl. Orientierungseckpunkte Kinderschutzkonzept KVJS)

Die Risikoanalyse dient dem Team sich bzgl. Situationen und Gefahrenpotential zu sensibilisieren.

SITUATIONEN IM WALDKINDERGARTEN IN WELCHEN KINDER BESONDERS GEFÄHRDET SEIN KÖNNEN

- Bringen und Abholen (Eltern und andere abholberechtigte Personen bewegen sich in der Schutzunterkunft, sie betreten und verlassen das Gebäude/Gelände, so dass sich ggf. unbefugte Zutritt verschaffen können).

- Toilettengang (Kinder gehen allein / zusammen mit anderen Kindern auf die Toilette)
- Umziehsituationen (wenn verschmutzte Kleidung gewechselt wird).
- Spielen im Wald (unbeobachtete Momente hinter Bäumen, Büschen, etc)
- Einzelsituationen von Betreuungspersonen und Kindern.
- Hospitieren von Eltern und potenziellen neuen Mitarbeitern.
- Ungelernte Personen vor Ort (z.B. Besuch durch Vereine OGV, Turnverein, Praktika von Schülern, andere Praktikanten, Handwerker, etc.)

Mögliche Formen körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt im Kindergarten:

MÖGLICHE GEWALT AN KINDERN UNTEREINANDER:

Körperliche Gewalt kann im Kindergarten unter den Kindern untereinander stattfinden. Hierbei fügt ein Kind einem anderen Kind körperlichen Schaden zu. Dies kann zum Beispiel durchschlagen, schubsen, treten, kratzen, beißen, zwicken, festhalten und anderen Machtausübungen erfolgen. Hier kann es auch zu körperlichen Verletzungen durch Einwirkung von Gegenständen kommen.

Auch seelische Gewalt unter Kindern durch Beleidigungen, Ausgrenzung und Mobbing, Drohungen, Bloßstellungen, Erpressung Spotten und Auslachen ist ein mögliches Risiko. Dabei wird die psychische Instabilität, ein geringes Selbstwertgefühl oder bei Kindern mit Migrationshintergrund die unzureichenden Sprachkenntnisse ausgenutzt und die Psyche des betroffenen Kindes könnte nachhaltig geschädigt werden.

Sexueller Missbrauch zwischen Kindern könnte im Kindergarten z.B. bei sexuell motivierten „Doktorspielen“, zu denen das schwächere Kind gegen seinen Willen gezwungen wird und bei denen grenzüberschreitende, übergriffige Handlungen an dem unterlegenen Kind vorkommen.

Die Betreuungspersonen sind zur kontinuierlichen bzw. ununterbrochenen Aufsicht der Kinder verpflichtet. Durch die ständige aktive, aber auch präventive Aufsicht ist dieses Risiko gering.

MÖGLICHE RISIKEN DER GEWALT DURCH BESCHÄFTIGTE:

Gewaltausübung könnte auch durch Beschäftigte und Praktikanten der Einrichtung erfolgen.

Handlungen körperlicher Gewalt könnten z.B. übermäßiges Festhalten, Fixierung, Schläge, Drängen und Schubsen, Einsperren oder „Strafe stehen“, auf den Kopf hauen, auch wenn es nur zur Begrüßung ist, sein.

Seelische Gewalt durch Beschäftigte und Praktikanten würde durch Demütigung, ungerechte Behandlung, Benachteiligung, Einschüchterung, Erpressung, Bloßstellung, Unterstellung, Ignorieren, Zuwendungsentzug, Verleumdung, Anschreien, Zwang zu Handlungen, die das Kind nicht möchte, Essenszwang oder Verweigerung von Bedürfnissen wie z.B. trinken oder Toilettenbesuch, sowie unverhältnismäßig harte Strafen erfolgen.

Auch Spotten und Witzeln bzw. die Anwendung von Ironie und Sarkasmus, auf Kosten des Kindes, die es aufgrund seines Entwicklungsstandes noch nicht verstehen kann, zählen hier dazu.

Formen sexueller Gewalt, die durch die Beschäftigten im Waldkindergarten stattfinden könnte, wären beispielsweise, unsittliche oder sexuell anmutende Berührungen jeglicher Art, Streicheln, Küssen, Zwang des Kindes zu sexuellen Handlungen am Erwachsenen, Vergewaltigung, sowie sexueller Missbrauch (z.B. beim Toilettengang des Kindes).

Auch sexuell anzügliche Bemerkungen, sexistische Witze, erzwungene Gespräche über Sex und das Zeigen von Medien mit sexuellen oder pornografischen Inhalten ist dem Bereich der sexuellen Gewalt zuzuordnen. Aber auch das Beobachten des Kindes und Ignorieren seiner Intimsphäre z.B. wenn das Kind sich allein und ungestört umziehen möchte oder beim Toilettengang, sowie das Fotografieren des Kindes – leicht bekleidet oder nackt bzw. oder in sexuell anmutender Pose, ist als indirekte sexuelle Gewalt einzuordnen.

Durch einen überdurchschnittlichen Stellenschlüssel und viele Personalmaßnahmen (Bewerbungsverfahren, Weiterbildung, Schutzkonzept, Personalgespräche, Fehlerkultur, Teamkultur, Kinderschutzbeauftragte im Team, Hinweisgeber-schutzgesetz-Thematisierung, etc.) ist das Risiko im Waldkindergarten als gering einzuschätzen.

MÖGLICHE GEWALT DURCH ELTERN:

Auch Eltern könnten körperliche Gewalt an ihren Kindern im Waldkindergarten ausüben. Diese erfolgt vorwiegend während der Bring- oder Abholsituation.

Formen körperlicher Gewalt der Eltern an ihrem Kind könnten Ohrfeigen, Schubsen und Drängen, Zerren, Festhalten, Schläge oder Tritte sein. Ebenso gefährdet Elternverhalten wie Rauchen im Auto, oder Fahren mit dem Kind unter Alkoholeinfluss, nicht Anschnallen des Kindes während der Fahrt im Auto, die körperliche Unversehrtheit des Kindes.

Seelische Gewalt durch die Eltern in der Kindertageseinrichtung erfolgt zum Beispiel durch Anschreien des Kindes, Ignorieren und Nichtbeachtung, Strafen, Erpressen, Zuwendungsentzug, Demütigung, Bloßstellung, unverhältnismäßige Maßregelung, erpresserische Drohungen oder Einschüchterung.

Sexuelle Gewalt durch die Eltern kommt weniger im Kindergarten vor, wenn dann nur in abgeschwächter Form. Dennoch sind hier aufgezwungene Küsse, sexistisch, anmutende Äußerungen an das Kind gerichtet oder in Anwesenheit des Kindes, sowie unsittliche (versteckte) Berührungen des Kindes bzw. erzwungene Berührungen. Sexuelle Gewalt findet eher im häuslichen Bereich der Eltern statt.

Durch aktive Elternarbeit (Kinderschutz und Gewaltschutz wird aktiv angesprochen), viele Elterngespräche, Tür- und Angelgespräche etc. ist das Risiko im Waldkindergarten als gering einzuschätzen.

RISIKO DURCH RÄUMLICHE GEGEBENHEITEN DES WALDKINDERGARTENS:

Auch die räumlichen Gegebenheiten des Waldkindergartens bieten potenziellen Tätern Möglichkeiten, zur Gewaltausübung an Kindern im Kindergarten. Mögliche Gefährdungsbereiche sind alle schwer einsehbaren Bereiche, in denen sich Kinder mit anderen Kindern oder einem Erwachsenen allein aufhalten können.

Besonderes Augenmerk ist auf folgende baulich bedingte oder vegetative entstandene Gefahrenzonen zu richten:

- Bauwagen
- Von Kindern gebaute/gestaltete Werke im Wald (Tippis, Hecken, etc)
- Materialwagen
- Natürliche Vegetation (Wald, Bäume, Hecken, ...)
- Toiletten
- Waldwege & nahegelegene Straße

Die Betreuungspersonen sind zur kontinuierlichen bzw. ununterbrochenen Aufsicht der Kinder verpflichtet. Die Grenzen des Geländes werden immer wieder mit den Kindern thematisiert.

Die Betreuungspersonen sind angehalten die Kinder vor eventuellen gewalttätigen oder sexuell motivierten Übergriffen bestmöglich, präventiv zu schützen.

Durch einen überdurchschnittlichen Stellenschlüssel und standardisierte Vorgehensweisen & Regeln ist das Risiko im Waldkindergarten als gering einzuschätzen.

5.3. SENSIBILISIERUNG ANHAND DES TAGESABLAUFS VON CO.NATUR (STAND

06/2022)

Tagesablauf	Situation	Präventive Maßnahmen
➤ Pipi machen im Waldkindergarten	➤ Vor dem Essen gehen alle Pipi machen, die müssen.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Päd. Fachpersonal: ➤ Rahmenbedingung schaffen, die Privatsphäre ermöglichen. ➤ Auf Befindlichkeiten des Einzelnen achten/Rücksichtnahme, z.B. Abstand, Letzter, ... ➤ Mit den Kindern sprechen, bevor man handelt, z.B. bei Hilfestellung. ➤ Kinder untereinander: ➤ Abstand einhalten. ➤ Nachfragen, bevor Hilfestellung geleistet wird.
	➤ Kind sagt im laufenden Betrieb, dass es Pipi muss.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fragen, von wem es begleitet werden möchte - das Kind entscheidet. ➤ Rahmenbedingungen wählen, um Privatsphäre zu ermöglichen. ➤ Auf Befindlichkeiten des jeweiligen Kindes achten. ➤ Erst sprechen, dann Hilfestellung geben und nur die, die auch erwünscht wird.
➤ Beim Umziehen	➤ Kind hat sich nassgemacht	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wir fragen, von wem es begleitet werden möchte. ➤ Rahmenbedingungen schaffen, die Privatsphäre ermöglichen. ➤ Auf Befindlichkeiten des Kindes achten. ➤ Erst mit dem Kind sprechen, dann Hilfestellung geben. ➤ Bei einem "Nein" in der kalten Jahreszeit werden dem Kind verständliche Gründe genannt. Wir lassen Zeit zum Nachdenken. Bleibt es beim "Nein", werden die Eltern informiert, evtl. muss es aus schützenden gesundheitlichen Gründen abgeholt werden.
➤ Erste-Hilfe-Leistung	➤ Kind hat Schmerzen oder Kummer	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Kind darf entscheiden, von wem es getröstet werden möchte. ➤ Manche Kinder haben eine starke Bindung zu einer/m Mitarbeitenden.
➤ auf Expedition	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an die Hand nehmen ➤ Ansprechen oder Ausfragen von Spaziergängern 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kind entscheidet, ob es die pädagogische Fachkraft an die Hand nehmen möchte oder nicht. Durch offene Fragen kann dies erreicht werden. ➤ Wir sensibilisieren die Kinder, dass sie ihren Namen und Wohnort nicht nennen.

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufsichtspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gefahr d. Aufsichtspflichtverletzung, da es zu einer körperlichen Auseinandersetzung der Kinder untereinander kommt ➤ Päd. Fachkraft wird durch Gespräche & Ablenkung Dritter der Aufgabe der Aufsichtspflicht nicht mehr gerecht ➤ überraschend zu wenig Personal 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Klare Absprachen am Morgen im Team treffen z.B., wer hat welche Aufgabe, damit alle wissen, wo wer zu finden ist, wer rasch zu Hilfe geholt werden kann. ➤ Beim Kollegium "abmelden", falls man den ausgemachten Platz verlässt, evtl. neu "aufstellen". ➤ Aktiv um Hilfe bitten. ➤ Vorherige Aufgabe abgeben, liegen/ruhen lassen. ➤ Kollegium informieren, zur Lösungsfindung z.B. Aufsicht zu übernehmen oder mit Gesprächspartner, einer Gesprächspartnerin einen anderen Zeitpunkt fürs Gespräch ausmachen. ➤ Aufgaben reduzieren. ➤ Leitung informieren. ➤ auf dem Wiesen- oder Waldgrundstück bleiben, keine Expedition!
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Morgenkreis, 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mitbestimmung ➤ Rituale ➤ mitgestalten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wirklich jedes Kind zu Wort kommen lassen, das auch will. ➤ Schriftliches Festhalten der Kinderwünsche und Bedürfnisse, diesen Zettel sichtbar aufhängen. ➤ Geben Sicherheit, Durchschaubarkeit. ➤ Lassen stillere, unsichere, neuere Kinder mutig werden, mitwirken. ➤ Alle Kinder im Blick haben, auch/besonders die stillen. ➤ Kinder mitgestalten und -entscheiden lassen. ➤ Aufgaben aufteilen, Helfer sein lassen, abwechseln.
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jederzeit 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kommunikation ➤ Grenzüberschreitungen allgemein 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ... ist das A & O jeder Beziehung. ➤ Vor der "Hilfe" erst in Kommunikation gehen. ➤ Pädagogische Absprachen treffen. ➤ "Ich-Botschaften" senden ➤ Zuhören, hinhören. ➤ Aufmerksam machen. ➤ Wenn nötig, sofort eingreifen. ➤ In Kommunikation gehen. ➤ Evtl. Friedensstock dazu holen. ➤ Gemeinsam Regeln erarbeiten. ➤ Sofortige Maßnahmen, Konsequenzen einleiten.

➤ Teambesprechungen	➤ Grenzüberschreitungen von Kollegen	➤ Selbst- & Fremdrelexion. ➤ Auf Grenzüberschreitungen aufmerksam machen, Lösungen finden. ➤ Hilfe untereinander suchen oder anbieten.
➤ wöchentlich	➤ Gesprächsrunden, in denen die Kinder Wünsche, Beschwerden und Anliegen äußern können	➤ Um aktuelle Themen und Bedürfnisse der Kinder zu kennen und umzusetzen. ➤ Um Kinder auswählen, mitbestimmen zu lassen.

Situationen, in denen es um den Schutz der Privatsphäre der Kinder geht, wie z.B. dem Wickeln, dem Umziehen und dem Pippi machen, werden IMMER von einer angestellten Fachkraft begleitet. Wochenpraktikanten/ Wochenpraktikantinnen und dürfen diese Situationen auf Wunsch des Kindes, im Beisein einer pädagogischen Fachkraft, begleiten.

(vgl. Doreen Sieg, FiPP e.V., Praxishandbuch-Institutioneller Kinderschutz, URL: https://www.fippev.de/fileadmin/IKS-Handbuch/IKS__Kapitel_4_Gefahrdungsanalyse.pdf) (Zugriff am 10.6.22)

6. PRÄVENTION

6.1 ANGEBOTE FÜR ELTERN

Information und Aufklärung durch:

- Aushändigung des Kinderschutzkonzeptes und der UN-Kinderrechtskonvention bei Aufnahme des Kindes.
- Regelmäßige Durchführung von Elternabenden mit Einladung von externem Fachpersonal zur Aufklärung über wichtige Erziehungsthemen.
- Regelmäßige Durchführung von Themen-Elternabenden, passend zur aktuellen Kindergartenlage, selbst gestaltet.

6.2 VERTRAUENSAUFBAU ZWISCHEN ELTERN UND PÄDAGOGISCHEM FACHPERSONAL

➤ Eingewöhnungsphase

Um die nötige Vertrauensbasis zwischen Eltern, Kind und Kindertageseinrichtung rasch aufzubauen, erhält jede Familie am ersten Tag eine feste Bezugsperson für die Eingewöhnungszeit. Er/sie ist zu Anfang der/die direkte Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin rund um die Belange des Kindes.

➤ Ankommens-Zeiten

Jedes Kind wird bei uns immer direkt vom bringenden Elternteil entgegengenommen. Hier tauschen wir uns durch "Tür- und Angelgesprächen" kurz aus, z.B. über die Befindlichkeiten des Kindes und/oder Wissenswertes über zuhause.

➤ Abholzeit

Jedes Kind wird den Eltern direkt übergeben. Meist findet ein kurzer Austausch über die Zeit im Kindergarten statt oder es wird ein Gespräch darüber zwischen Kind und Elternteil angeregt.

Durch gemeinsame Aktionen lernen wir uns auf verschiedenen Ebenen kennen z.B. Gartengestaltung, Igelauswilderung, Tag der offenen Tür, Feste etc.

6.3 VERTRAUENAUFBAU DER ELTERN UNTEREINANDER

- Durch gemeinsame Aktionen, wie z.B. Gartenmitgestaltung, Durchführung von Festen, beim Tag der offenen Tür und beim Helfen von Kindermitmachaktionen, Kuchenverkauf, etc. Hierbei lernt sich die Elternschaft näher kennen, Vertrauen wird aufgebaut und Austausch kann entstehen, gegenseitige Unterstützungsangebote sind möglich.
- Wahl des Elternbeirates, dieser kann evtl. einen Elternkaffee/Stammtisch organisieren.

6.4 VORBILDFUNKTION

- Durch authentisches und vorbildliches Verhalten der pädagogischen Fachkräfte; regelmäßige Fortbildungen
- <https://www.enzkreis.de/Landratsamt/Einrichtungen/Kinder-Jugend-Familie/Beratungsstelle-f%C3%BCr-Eltern-Kinder-und-Jugendliche-%C3%B6stlicher-Enzkreis-/Angebote-f%C3%BCr-psychoziale-Fachkr%C3%A4fte/>
- <https://www.aim-akademie.org/aktuelles/aimblicke>
- <https://www.aim-akademie.org/angebote/fruehkindliche-bildung>

7. DER VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

7.1 ERSTE WARNZEICHEN/ ANHALTSPUNKTE

Warnzeichen, die auf Kindeswohlgefährdung hinweisen können, werden in verschiedene Kategorien aufgeteilt. Im folgenden Abschnitt werden diese nochmals unterteilt und die dazugehörigen Anhaltspunkte genau erläutert. Dabei ist zu beachten, dass jedes Warnzeichen anhand der Häufigkeit des Vorkommens bewertet werden muss.

Wichtig!

Jedes Warnzeichen / jeder Anhaltspunkt muss dokumentiert werden, da auf diesen Dokumentationen die mögliche spätere Meldung an das Jugendamt basiert.

Die Beobachtungen werden mithilfe unseres eigenerstellten Dokumentationsbogens (siehe Anhang) festgehalten.

Zur weiteren Hilfe wird die: „Einschätzung Skala Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung“ vom KVJS herangezogen.

<https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen#c13008>

Um diese anwenden zu können, steht das Manual zur KiWO-Skala ebenfalls auf der oben genannten Internetseite zur Verfügung.

Auf der Internetseite stehen Kopiervorlagen und Begleithefte zur Verfügung.

Um die Situation besser einschätzen zu können, sollen diese ausgefüllt und im Team besprochen werden. Dazu kann immer die Hilfe von einer der im Anhang genannten externen Fachkräften, aus den verschiedenen Landkreisen, hinzugezogen werden.

7.1.1 Gesundheitsfürsorge

STARK MANGELNDE KÖRPERHYGIENE

Das Zutreffen dieses Merkmals setzt voraus, dass folgende (einzelne) Anhaltspunkte mehrmals beobachtet wurden:

- Häufiges Wund sein am Po und im Genitalbereich, wenn dies über einen längeren Beobachtungszeitraum mindestens einmal pro Woche oder häufiger beobachtet werden kann.
- Schmutz und Stuhlreste in Hautfalten, wenn dies ebenfalls über einen längeren Beobachtungszeitraum mindestens einmal pro Woche oder häufiger beobachtet werden kann.

Merke: Wenn ein Merkmal in einer Woche im Durchschnitt einmal oder häufiger vorkommt, so kann es Wochen ohne Vorkommen geben sowie Wochen, in denen das Merkmal mehr als einmal vorkommt.

- Unversorgte Wunden und Ekzeme, wenn dies im letzten halben Jahr mindestens zweimal vorkam.

UNANGEMESSENE KÖRPERPFLEGE

Anhaltspunkte für das Merkmal werden häufig (mehrmals pro Woche) beobachtet.

Beispiele:

(Häufig: fettige, verfilzte Haare; lange ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös.)

DAS KIND IST STÄNDIG MÜDE ODER ERSCHÖPFT

Eine längerfristig auffallende Müdigkeit oder Erschöpfung kann ein Anhaltspunkt sein. Diese lässt eine für ein Kind unangemessene Tagesstrukturierung vermuten. Möglicherweise lassen auch Schilderungen des Kindes die angeführten Hintergründe als Ursache erkennen.

Von einer längerfristigen Müdigkeit spricht man bereits nach zwei Wochen, wenn diese nahezu täglich oder mehrmals in der Woche auftritt.

MANGELNDE AUFSICHT (INKL. MANGELNDER MEDIZINISCHER VERSORGUNG)

Das Merkmal trifft zu, wenn keine medizinische und/oder therapeutische Versorgung von den Eltern eingeleitet wird, obwohl der Bedarf bereits über einen gewissen Zeitraum offenkundig ist und/oder die Eltern von den pädagogischen Fachkräften darauf angesprochen wurden oder das Kind mehrmals (mindestens dreimal) stark erkrankt in die Kita gebracht wurde (entgegen dem Rat der Kita). Aus Gesprächen mit den Eltern oder anderen wichtigen Bezugspersonen, oder aus wiederholten (mindestens zweimal) glaubhaften Hinweisen des Kindes ist anzunehmen, dass die Eltern (bzw. Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind) ihre Aufsichtspflicht wiederholt (mindestens zweimal) grob verletzen (z.B. sie überlassen das Kind über einen längeren Zeitraum sich selbst; schützen das Kind nicht vor gefährlichem Spiel- und Erkundungsverhalten). Das Merkmal trifft auch bei wochenlangem oder mehrfachem (mindestens dreimal) ungeklärtem Fernbleiben des Kindes von der Kita zu. Dies gilt ebenfalls für einen altersunangemessenen Medienkonsum (gewalttätige oder sexuelle Inhalte, Angst machende Personen oder Geschichten) wie für den Besitz des Kindes von gefährlichen altersunangemessenen Gegenständen/Werkzeugen (Messer, Kampfwerkzeuge etc.).

MANGEL- BZW. FEHLERNÄHRUNG

Dieses Warnzeichen tritt ein, wenn der Ernährungsstatus oder der Flüssigkeitshaushalt des Kindes Anlass zur Sorge geben, bzw. eine regelmäßige Versorgung des Kindes nicht gegeben ist.

Anzeichen hierfür können sein:

- Magere Erscheinung;
- Austrocknung;
- Das Kind kommt ständig hungrig oder durstig in die Einrichtung und hat ohne Absprache keine eigene Verpflegung dabei.
- Das Kind bringt wiederholt, im Durchschnitt zweimal pro Monat oder häufiger, verdorbene Lebensmittel mit in die Kita, so ist das Merkmal auch als zutreffend zu markieren.
- Das Merkmal trifft zudem zu, wenn es wiederholt, mindestens zweimal, glaubhafte Hinweise seitens des Kindes dafür gibt, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt.

Eine Überfütterung/Überernährung sowie eine ungesunde Ernährung, die ebenfalls eine Fehlernährung darstellen, werden bei diesem Merkmal nicht berücksichtigt, da die Skala vorrangig Auffälligkeiten im Blick hat, die kurz- bzw. mittelfristig eine akute gesundheitliche Bedrohung darstellen.

UNPASSENDE BZW. SEHR UNGEPFLEGTE KLEIDUNG

Die Kleidung wird zu einem Anhaltspunkt der Kindeswohlgefährdung, wenn die Kleidung des Kindes

- in einem sehr ungepflegten Zustand ist und dies wiederholt mehrmals im Monat auftritt.
- für den Kindergartenalltag völlig unpassend ist. Auch dieses Merkmal muss mehrmals im Monat vorkommen, damit es sich um einen Anhaltspunkt handelt.
- nicht der Witterung angepasst ist. Das Kind fällt wiederholt (mehrmals im letzten halben Jahr) durch eine nicht der Witterung angepasste Kleidung auf. Die Beobachtungen beschränken sich dabei nicht auf eine hin und wieder eingeschränkt regentaugliche Kleidung, sondern lassen grobe Verfehlungen bei der Kleiderwahl im Hinblick auf die Regulation der Körpertemperatur und den Schutz vor Wettereinflüssen (Sonne, Regen) erkennen.

AUFFÄLLIGKEITEN KÖRPERLICHER GEWALTEINWIRKUNG

Dies trifft zu, wenn verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahelegen, zu beobachten sind. Bei Beobachtung solcher verdächtigen Symptome ist das Merkmal als gegeben zu markieren.

Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahelegen:

[Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; infolge gewaltsam herbeigeführter Atemnot: diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/Bindehäute, Mundvorhofschleimhaut)]

7.1.2 Motorische und sprachliche Auffälligkeiten

Es sind ausschließlich motorische und sprachliche Auffälligkeiten gemeint, die vermutlich auf Vernachlässigung oder Misshandlung zurückzuführen sind.

Die Ursachen hierfür liegen unter anderem in:

- extremem Bewegungsmangel
- fehlenden Bewegungsanreizen
- mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache der Bezugspersonen, über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen

Auswirkungen hiervon sind unter anderem:

- Bewegungsunsicherheit
- Nicht altersgerechte Fortbewegung
- Sprachliche Auffälligkeiten

Anhaltspunkte werden nicht nur hin und wieder beobachtet, sondern treten mit einer Regelmäßigkeit auf, die auch erst seit kurzem zu beobachten ist.

7.1.3 VERHALTENS AUFFÄLLIGKEITEN

Regelmäßiges ungezügelt und/oder unangemessenes Verhalten gegenüber pädagogischen Fachkräften und Kindern

Anhaltspunkte werden nicht nur hin und wieder beobachtet, sondern treten mit einer Regelmäßigkeit auf, die auch erst seit kurzem zu beobachten ist.

Dieses Verhalten äußert sich durch:

- Deutlich mangelnder Impulskontrolle.
- Extremer Rastlosigkeit. Die Rastlosigkeit geht weit über eine allgemeine Hyperaktivität hinaus und erreicht eine Intensität, die fast nur durch eine totale Erschöpfung gebremst wird.
- Nahezu täglicher übler Beschimpfungen, bspw. Fäkal- bzw. Gossensprache.
- Nahezu ständiger Grenzüberschreitungen. Die Kinder zeigen mangelnde Wahrnehmung der Bedürfnisse und Interessen anderer Kinder und eine ausschließliche Fokussierung auf die eigenen Interessen.
- Auffallender Respektlosigkeit, wie z.B. verbale Beleidigungen und körperlichen Provokationen, sowie Gewaltandrohungen.
- Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme und Gestaltung der Beziehungen.

Fremdverletzendes Verhalten

Für das Zutreffen des Merkmals soll mindestens zweimal ein fremdverletzendes Verhalten oder unangemessenes Sexualverhalten beobachtet worden sein. Bei einem äußerst extremen Vorfall (fremdgefährdendes Verhalten, Sexualverhalten), d.h. der Vorfall zieht eine starke Schädigung nach sich bzw. hat das Potenzial für eine solche, trifft das Merkmal auch bereits nach einmaligem Vorkommen zu.

„Extremes“ fremdverletzendes Verhalten:

Das fremdverletzende Verhalten (anderen Kindern gegenüber) ist gekennzeichnet durch Tätlichkeiten, die aufgrund ihrer Intensität körperliche Schäden bei den Betroffenen hervorrufen oder potenziell hervorrufen können.

Rückzugsverhalten /extreme Anspannung /starkes Angstverhalten

Beobachtete Anhaltspunkte sind kennzeichnend für das Kind bzw. prägen möglicherweise auch erst seit kurzem das Erscheinungs- bzw. Verhaltensbild des Kindes.

Zu den Anhaltspunkten gehört u.a.

- dass das Kind mehrmals pro Woche nicht auf Ansprachen reagiert;
- oder annähernd jede Woche von sehr belastenden Alpträumen berichtet.
- Extreme Scheu;
- Anhaltende starke Niedergeschlagenheit;
- Extreme Ängstlichkeit.

„extrem“ scheu:

Das gezeigte Verhalten übersteigt bei weitem eine Schüchternheit und geht deutlich über eine Ängstlichkeit in sozialen Situationen hinaus. In der Regel ist auch eine Anspannung zu beobachten sowie die Tendenz „aus der sozialen Situation zu fliehen“.

„anhaltende starke“ Niedergeschlagenheit:

Die innere Verfassung drückt sich auch durch die Körperhaltung, Bewegung sowie Mimik und Gestik aus. Die Niedergeschlagenheit dauert mindestens zwei Wochen an.

„extrem“ ängstlich:

Die Ängstlichkeit geht bei weitem über ein Unbehagen oder eine Unsicherheit hinaus. Das Kind scheint stets in der Erwartung zu sein, dass ihm etwas sehr Schlimmes widerfährt. Anspannung und Erregung sind in der Regel zu beobachten. Die extreme Ängstlichkeit ist vor allem gegenüber Erwachsenen zu beobachten.

Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus/selbstverletzendes Verhalten

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt mehrmals pro Monat beobachtet. Das selbstverletzende Verhalten geht über das Kauen von Fingernägeln hinaus.

Zu den Anhaltspunkten gehören zum Beispiel:

- Das Kind schlägt seinen Kopf gegen eine Wand.
- Das Kind zerkratzt sich sein Gesicht.
- Starkes distanzloses Kontaktverhalten.

„stark“ [distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von, z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt und/oder wahlloser Zutraulichkeit, gegenüber nicht vertrauten Personen]:

Die wahllose Zutraulichkeit bzw. die Kontaktaufnahme (z.B. vehement eingeforderter Körperkontakt) zu nicht vertrauten Personen geschieht ohne Verzögerung oder Zurückhaltung.

ALLGEMEINE AUFFÄLLIGKEITEN VON SEITEN DER ELTERN/BEZUGSPERSONEN

Im Blickpunkt stehen hier problematische Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern, die Auswirkungen auf das Kindeswohl haben können. Dazu zählen:

- Unterlassung der verschiedenen Pflichten;
- Verhalten;
- psychisches Erscheinungsbild.

und nicht ein diskussionswürdiger Erziehungsstil der Eltern in Richtung eines nicht engagierten oder eines Laissez-faire.

7.1.4 Unangemessener Konsum von Drogen/Alkohol/Medikamenten

Das Auftreten der Eltern in der Einrichtung lässt den Einfluss von Drogen bzw. einen Medikamentenmissbrauch vermuten. Die Eltern erscheinen z.B. „high“ in der Einrichtung, wirken im Kontakt völlig abwesend, sind zerfahren, haben ein unsicheres Gangbild usw. Oder die Eltern erscheinen mindestens zweimal in einem stark alkoholisierten Zustand in der Einrichtung. Das Merkmal trifft ebenfalls zu, wenn das Kind mindestens zweimal glaubhafte Hinweise auf ein Suchtproblem der Eltern nahelegt.

7.1.5 Relevante psychische Auffälligkeiten

Die Anhaltspunkte werden als relativ stabiles Erlebens- und Handlungsmuster erkannt. Die zu beobachtenden Zwangshandlungen oder die geäußerten Verfolgungs- bzw. Wahnideen lassen Defizite in der Fürsorge für das Kind befürchten. Die Inanspruchnahme einer therapeutischen Behandlung etc. ist nicht entscheidend für die Erfüllung des Merkmals, sondern entscheidend ist das zu beobachtende Verhalten:

- anhaltende starke Niedergeschlagenheit, depressive Anzeichen;
- überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang;
- extremes zwanghaftes Verhalten;
- anhaltende völlige Überforderung.

„anhaltende starke“ Niedergeschlagenheit, depressive Anzeichen:

Die innere Verfassung drückt sich auch durch die Körperhaltung, Bewegung sowie Mimik und Gestik aus. Die Niedergeschlagenheit dauert mindestens zwei Wochen an.

„überschäumende“ Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang:

Die Hochstimmung und der daraus resultierende Tatendrang (spontane, unüberlegte Handlungen, welche nicht selten eine Gefahr für den Handelnden sowie die Beteiligten bedeuten) behindern stark die soziale Interaktion und Kommunikation in der Kindertageseinrichtung.

„extremes“ zwanghaftes Verhalten:

Die zu beobachtenden Zwangshandlungen beeinträchtigen in starkem Maße den „normalen“ Ablauf der Anwesenheit in der Einrichtung (Kind bringen bzw. abholen; Veranstaltungen; Gespräch mit den pädagogischen Fachkräften etc.).

„anhaltende“ völlige Überforderung:

Die Eltern teilen ihre schon seit längerem bestehende völlige Überforderung mit. Und/oder die Überforderung ist seit mindestens zwei Wochen offenkundig.

7.1.6 Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes

Dieses Warnzeichen tritt ein, wenn:

- mindestens zweimal eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen den Eltern in der Betreuungseinrichtung beobachtet wird.
- Oder das Kind glaubhaft von familiären Gewalttätigkeiten berichtet, die nicht das Kind selbst betreffen.
- mehrere Verdachtsmomente entstehen, z.B. durch Hämatome im Gesicht und am Körper von Familienmitgliedern des Kindes.
- Gewaltandrohungen unter den Familienmitgliedern, die familiäre Gewaltszenarien vermuten lassen.

Je nach Schwere des wahrgenommenen Vorfalls (Gewaltszene, Bericht, Hinweis) kann jedoch auch bereits nach einmaligem Vorkommen das Merkmal zutreffen.

7.1.7 Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind

UNANGEMESSENE GRENZSETZUNGEN UND KÖRPERLICHE ÜBERGRIFFE

Anhaltspunkte für dieses Merkmal werden mindestens zweimal beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet. Bei extremem Verhalten, bspw. schlagen oder anderer grober körperlicher Gewalt, trifft das Merkmal auch nach einmaliger Beobachtung zu. Bei diesem Merkmal ist eine mangelnde/fehlende Grenzsetzung nicht gemeint. Hier geht es um unangemessene und überzogene Grenzsetzungen.

Beispiele:

Wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (vom Fachpersonal beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfungen; Handgreiflichkeiten, wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)

WENIG BIS KEIN ERFÜLLEN EMOTIONALER GRUNDBEDÜRFNISSE DES KINDES/DESINTERESSE AM KIND

Anhaltspunkte für dieses Merkmal werden häufig im Durchschnitt einmal pro Woche oder häufiger beobachtet.

Beispiele:

Häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-) Äußerungen.

7.1.8 Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten/Missstände

Nach Möglichkeit sollten Elterngespräche über Auffälligkeiten und Missstände zeitnah zum Ausfüllen der KiWo-Skala durchgeführt werden, unabhängig von regulär anstehenden Entwicklungsgesprächen. Das Ablehnen von reinen Entwicklungsgesprächen, ohne Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, oder die fehlende Zugänglichkeit der Eltern in dieser Art von Gespräch sind nicht Thema von Punkt 9 und werden somit hier auch nicht berücksichtigt. Beim Unterpunkt 9 ist hinsichtlich des Zutreffens der beiden Merkmale (9.1, 9.2) eine Entweder-oder-Regelung eingeführt. D.h. lehnen die Eltern strikt ein Gespräch mit der Kita bzgl. Auffälligkeiten/Missständen ab, weshalb kein Elterngespräch zustande kommt, und wodurch das Merkmal 9.1 zutrifft, kann nicht gleichzeitig eine fehlende Zugänglichkeit im Elterngespräch erkannt werden, was das Ankreuzen des Merkmals 9.2 zur Folge hätte. Entweder trifft Merkmal 9.1 oder Merkmal 9.2 zu!

Ebenso verfährt man, wenn ein Teil der Gesprächsthemen bzgl. Auffälligkeiten/Missständen abgelehnt wird (Ankreuzen des Merkmals 9.1), sowie bei einer teilweise fehlenden Zugänglichkeit für Themen im Elterngespräch (Ankreuzen des Merkmals 9.2). Findet bei einer Teilablehnung von Gesprächsthemen dennoch ein Elterngespräch bzgl. der anderen Gesprächsthemen statt und zeigt sich im Elterngespräch eine fehlende Zugänglichkeit bzgl. eines der anderen Gesprächsthemen, so kann dennoch nur einmal der Wert „3“ bei Unterpunkt 9 vergeben werden (entweder bei 9.1 oder bei 9.2). Merkmal 9.1 und 9.2 können erst dann beurteilt werden, wenn die Eltern auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der pädagogischen Fachkräfte angesprochen wurden, bzw. ein Elterngespräch über die konkreten Auffälligkeiten/Missstände stattgefunden hat.

ABLEHNUNG VON GESPRÄCHEN

Vor der Bearbeitung dieses Merkmals ist zusätzlich zu vermerken, ob die Eltern auf den dringenden Gesprächsbedarf angesprochen wurden („Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen?“). Die Eltern sind nicht bereit, dem Gesprächswunsch der pädagogischen Fachkräfte nachzukommen. Hierbei kann die Ablehnung maßgeblich von einem einflussreichen Elternteil ausgehen, dessen Haltung auch bestimmend für das Verhalten des anderen Elternteils ist. Auch die Drohung der Eltern, das Kind aus der Kita zu nehmen, falls die Kita weiterhin auf ein Gespräch drängt, ist als Gesprächsablehnung zu werten. Anlass für ein Gespräch können die beobachteten Auffälligkeiten, die Situation des Kindes oder ein langes ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der Kita sein. Lehnen die Eltern strikt ein notwendiges Gespräch ab, so trifft das Merkmal 9.1 zu (Ankreuzung des Wertes „3“). Falls sich die ablehnende Haltung der Eltern konkret auf einzelne Merkmale in der Skala bezieht, so sind die entsprechenden Merkmalnummern in der rechten Spalte zu notieren. Zu einer themenbezogenen Gesprächsablehnung kann es nur dann kommen, wenn den Eltern bei der Bitte um ein Gespräch dessen inhaltlicher Bezug mitgeteilt wurde. Die pädagogischen Fachkräfte deuten den Eltern ihre Beobachtungen an und bitten um ein klärendes Gespräch. Bei strikter Ablehnung eines solchen Gesprächs wäre, zusätzlich zum Ankreuzen von 9.1 (bedeutet 9.1 trifft zu), auch die entsprechende Merkmalnummer zu notieren (in der rechten Spalte, unterhalb der Kästchen zur Markierung von 9.1). Bezogen auf das Beispiel ist dies die Merkmalnummer „4.1“ (Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahelegen). Es kann sein, dass die Gesprächsablehnung der Eltern mehrere Merkmale einschließt. In diesen Fällen sind alle Merkmalnummern zu notieren, auf die sich die Gesprächsablehnung der Eltern bezieht. Die Zusatzinformation durch die notierten Merkmalnummern hilft, ein genaueres Bild über die fehlende Gesprächsbereitschaft der Eltern zu erlangen.

IM ELTERNGESPRÄCH KEINE ZUGÄNGLICHKEIT

Im zustande gekommenen Elterngespräch bzgl. der Auffälligkeiten/Missstände reagieren die Eltern sehr unangemessen auf die Mitteilungen bzw. Fragen der pädagogischen Fachkräfte und/oder sind nicht zugänglich, hierzu gehört auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen bzw. sie bringen keinen Willen zur Veränderung der problematischen Angelegenheiten auf. Möglicherweise werden die angesprochenen Probleme bagatellisiert. Trifft 9.2 (Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit) zu, so sollte(n) auch hier die Merkmalnummer(n) notiert werden, zu welcher/welchen die beobachteten Auffälligkeiten (Anhaltspunkte) gehören, deren Thematisierung ein Ankreuzen von „3“ bei 9.2 zur Folge hat.

(vgl. KVJS, Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen, 2010, Manual KiWo-Skala (KiTa))

7.2 VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG:

	Option 1	Option 2
Schritt 1	<p>Dokumentation der Beobachtungen bzw. der Gesprächsprotokolle zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften. (Siehe Anlage Dokumentationsdokument Kindeswohl)</p> <p>→ Sobald Situationen dokumentiert werden, die auf Kindeswohlgefährdung hinweisen können, muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Träger darüber informiert werden und in die weiteren Schritte mit einbezogen werden. - Der Träger die Dokumentationen/ die ausgefüllte KiWo-Skala erhalten. - das Dokumentierte in das Büro gebracht werden, damit die Dokumentationen in die digitale Kinderakte eingescannt werden können. 	
Schritt 2	<p>Werden in der Tageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger der Kindertageseinrichtung im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften, wovon mindestens eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEF) sein muss. Hierfür kann der Träger der Kindertageseinrichtung, auf die in der Anlage vom Jugendamt benannten, insoweit erfahrenen Fachkräfte, zurückgreifen.</p>	
Schritt 3	<p>Ist der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt: Es werden die Erziehungsberechtigten und das Kind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Hierzu werden die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch, unabhängig vom regulären Entwicklungsgespräch, eingeladen.</p>	<p>Der wirksame Schutz ist nicht vorhanden: Nun wirkt der Träger der Kindertageseinrichtung bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hin. Hierbei hat der Träger der Kindertageseinrichtung 1. auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen;</p>

	<p>In diesen Elterngesprächen sind stehen folgende Bestandteile zur Gefährdungsanalyse im Vordergrund:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Problemwahrnehmung: Dabei geht es darum, die Perspektive der Erziehungsberechtigten über die vermutete Kindeswohlgefährdung, zu erfahren. 2. Die Problemaakzeptanz: Der Umgang, der Erziehungsberechtigten, nach der Konfrontation mit dem Thema Kindeswohlgefährdung. 3. Die Hilfeakzeptanz: Hierbei handelt es sich darum, ob die Bereitschaft und Fähigkeit zu Annahme von Hilfe vorhanden sind. <p>Dieses Gespräch ist geprägt von zwei Aufträgen, die der Träger während diesem zu erfüllen hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einschätzung des Gefährden-Risikos 2. Die Erziehungsberechtigten dazu zu motivieren, in naher Zukunft Hilfe anzunehmen. <p>➔ Elterngespräche dürfen nur geführt werden, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen; 3. gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen; 4. die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt vom Träger informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers der Kindertageseinrichtung ungewiss ist, ob sie ausreichend sind. <p>Hinweis: Zu jeder Zeit kann die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, um notwendige Schritte zu besprechen, sich Rat zu holen oder, um gemeinsam den nächsten Schritt zu besprechen.</p> <p>➔ Elterngespräche dürfen nur geführt werden, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.</p>
<p>Schritt 4</p>	<p>Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert das Jugendamt über die</p>	

	<p>Gefährdungsabschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind; • die von ihm benannten Hilfen von den Erziehungsberechtigten abgelehnt werden; • die abgesprochenen Hilfen von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder • er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. 	
Schritt 5	<p>Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger der Kindertageseinrichtung über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung und ergibt die Gefährdungsabschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.</p>	

7.3 AUFGABEN DER FALLFÜHRENDE FACHKRAFT:

- trägt Verantwortung für den Fall
- sammelt alle Dokumentationen, weist Kollegen und Kolleginnen an, zu beobachten und zu dokumentieren
- führt Elterngespräche (unter Beachtung von SGB 8 § 65)
- macht die Gefährdungseinschätzung
- enge Absprache mit der/dem Kinderschutzbeauftragten
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach Beratung durch den Kinderschutzbeauftragten (SGB 8 § 8a Abs. 4)

7.4 AUFGABEN DER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT (IEF):

Pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten haben den Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

- Sie soll die für den Einzelfall, die am besten geeignete Fachkraft sein.
- Sie wird vom jeweiligen Träger eigenverantwortlich ausgesucht.
- Bei der fachlichen Beratung wird nach den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen
- Sie ist eine von mindestens drei zu beteiligenden Fachkräften.
- Eine Liste dieser Fachkräfte befindet sich in den Leitlinien zum Kinderschutz des Jugendamtes Böblingen und wird immer wieder aktualisiert.
- Die Fallverantwortung bleibt in der jeweiligen Kindertagesstätte

Eine persönliche Fachberatung unterstützt bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen und eine sich daraus ableitende Verpflichtung zum Handeln. Es werden Perspektiven für das weitere Vorgehen entwickelt, die sich an den Ressourcen der Familien und der Helfenden orientieren. Die Fachberatung unterstützt auch bei der Einbeziehung von Eltern und Kindern in die Gefährdungseinschätzung und bei der Vorbereitung von Gesprächen. Mögliche Hilfen für die Familien werden überlegt, die geeignet sind, eine Gefährdung abzuwenden. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, wird eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt abgewägt und ggf. vorbereitet. Aufgabe der Fachberatung ist auch die Information über Rechte und Pflichten der Fachkräfte sowie über den Datenschutz und die Voraussetzungen der Weitergabe von Informationen.

(vgl. <https://www.kinderschutzbund-koeln.de/wp-content/uploads/2019/10/informationen-zur-fachberatung-bei-kindeswohlgefaehrung.pdf>)

(vgl.: KVJS, Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen, 2010, Manual zur KiWo-Skala (KiTa), Arbeitshilfe bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung §8a SGB VIII für Kindertageseinrichtungen)

(vgl. KVJS, Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen, 2010 URL: <https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen#c13008>) (Zugriff im Mai 2022)

(vgl. Martina Hirsch-Dambacher, Fortbildung Kinderschutz, Handout vom 8. Juli 2022)

8. AUSSICHTEN ZUR WEITERENTWICKLUNG

Um auch in Zukunft das Thema „Kinderschutz“ präsent zu halten und weiterzuentwickeln, wurden folgende Aufgabenbereiche beschlossen und an die Teams weitergegeben:

8.1 KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE/R:

Ein wichtiger Bestandteil, um das Thema Kinderschutz weiter zu gestalten und präsent zu halten, wird die/ der Kinderschutzbeauftragte sein. Aus diesem Grund wird es nun pro Standort eine/n Kinderschutzbeauftragte/r geben. Um eine klare Aufgabenverteilung festgelegt zu haben, wurden für diesen Posten Aufgaben definiert. Diese sind:

1. Der sichere Umgang mit dem Kinderschutzkonzept:

Die Kinderschutzbeauftragten müssen das Kinderschutzkonzept genau durchgelesen haben und sich die wichtigsten Punkte einprägen. Einmal jährlich wird das Kinderschutzkonzept in einer Teamsitzung für alle Mitarbeitenden vom Kinderschutzbeauftragten vorgetragen und auf erforderliche Ergänzungen/ Veränderungen überprüft. Die Teammitglieder unterschreiben auf der Unterschriftenliste, dass sie diese Unterweisung bekommen haben.

2. Als Ansprechpartner dienen:

Wenn Fragen bei KollegInnen oder auch bei Elternteilen aufkommen, stehen die Kinderschutzbeauftragten hierfür zur Verfügung.

Vor allem während eines Prozesses sollte die Kinderschutzbeauftragten den Beteiligten zur Seite stehen.

3. Umsetzung und Einhaltung des Konzeptes beachten:

Um zu gewährleisten, dass das Kinderschutzkonzept während des Alltages umgesetzt wird, ist es die Aufgabe von den Kinderschutzbeauftragten auf ausfälliges Verhalten der Kollegen und Kolleginnen zu achten. Sollte grenzverletzendes Verhalten beobachtet werden, ist es wichtig, dass die betroffene Person darauf angesprochen wird. Denn nur so können die Kinder vor Grenzüberschreitungen durch pädagogische Fachkräfte geschützt werden.

4. Heini-Programm und Vorschulelternabend:

Jedes Jahr wird für die Vorschüler das Heini-Programm durchgeführt. Hierzu gibt es einen Vorschulelternabend, um die Eltern darüber aufzuklären. Die Kinderschutzbeauftragten sind dafür verantwortlich, dass der Vorschulelternabend und das Heini-Programm in die Jahresplanung aufgenommen werden. Es muss nicht zwingend von den Kinderschutzbeauftragten selbst durchgeführt werden.

5. Nötige Änderungen oder Ergänzungen weiterleiten:

Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil des Qualitätshandbuches. Die Kinderschutzbeauftragten tragen dafür Sorge, dass nötige Änderungen oder Ergänzungen mit dem Qualitätsmanagementbeauftragten besprochen werden.

8.2 CHECKLISTE ZUR REFLEKTION/ EVALUATION DER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT

Zur Reflektion/ Evaluation der pädagogischen Arbeit im Bereich des Kinderschutzes, wurde eine Checkliste erstellt (siehe Anhang: Checkliste).

Einmal im Jahr sollte die Checkliste vom gesamten Einrichtungsteam ausgefüllt werden. Sie soll nicht als Kontrolle der Arbeit verstanden werden; vielmehr geht es darum, den Alltag zu reflektieren, Möglichkeiten zu schaffen, neue Ziele zu setzen und Verbesserungsvorschläge für das Kinderschutzkonzept weiterzugeben; denn nur so können sich die Einrichtungen der co.natur gGmbH weiterentwickeln und den bestmöglichen Schutz der Kinder gewährleisten.

8.3 FORTBILDUNGSMÖGLICHKEITEN

Jedes Jahr muss jede pädagogische Fachkraft an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz teilnehmen. Bei dieser werden die Grundlagen des Kinderschutzes vermittelt.

Bei weiterem Interesse von einzelnen Mitarbeitenden können nach Absprache mit der Bereichsleitung/Einrichtungsleitung/Geschäftsleitung weitere Fortbildungen zu diesem Thema absolviert werden. Zudem besteht die Möglichkeit für Mitarbeitende an einer Weiterbildung zur insofern erfahrenen Fachkraft teilzunehmen. Somit verfügt die co.natur gGmbH über interne insofern erfahrene Fachkräfte.

Zusätzlich wird es regelmäßig für alle neue Mitarbeitenden eine Einführung in das Heini-Programm geben, damit alle pädagogischen Fachkräfte dieses mit den Kindern durchführen können.

9. ANHÄNGE

9.1 QUELLENVERZEICHNIS

- Beratungsstelle profamilia, Beratungsstelle Mainz/Sexuelle / Übergriffe unter Kindern (profamilia-mainz.de)
URL: https://www.profamilia-mainz.de/stuff/pro-familia-Mainz_Broschuere-sexuelle-Uebergriffe-unter-Kindern_2015.pdf (profamilia-mainz.de) (Zugriff am 30.05.2022)
- Der Paritätische Gesamtverband, August 2012.
URL: https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/2022-Selbstevaluation_Kinderrechte_beschr_PDF.pdf (Zugriff im Mai 2022)
- Doreen Sieg, FIPP e.V., Praxishandbuch-Institutioneller Kinderschutz
URL: https://www.fippev.de/fileadmin/IKSHandbuch/IKS_Kapitel_4_Gefaehrdungsanalyse.pdf (Zugriff am 10.6.22)
Finditoo Internet GmbH, 2022, URL: <https://www.familienrechtsinfo.de/sorgerecht/kindeswohl> (Zugriff am 3.5.22)
- Hierholzer, S. (11.2017) Kindliche Sexualität als Thema in der Frühpädagogik.
URL: http://www.kita-fachtexte.de/KiTaFT_Hierholzer_2017_KindlicheSexualitaet.pdf (kita-fachtexte.de) (Zugriff am 30.05.2022)
- KVJS, 16.5.2022, Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen
URL: www.kvjs.de. (Zugriff: 3.5.22)
- KVJS, Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen, 2010, Manual KiWo-Skala (KiTa)
- KVJS, Oktober 2018, Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten
- KVJS, Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen, 2010
URL: <https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen#c13008> (Zugriff im Mai 2022)
- Martina Hirsch-Dambacher, Fortbildung Kinderschutz, Handout vom 8.Juli.2022
- Matthias Reinmann, Referent der Württembergischen Sportjugend im WLSB e.V., PowerPoint vom März.2022
- Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Freiburg im Breisgau
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
URL: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/kinderhabenrecht/preis/die-10-wichtigsten-kinderrechte-kurz-vorgestellt-133628.html (Zugriff im Mai 2022)
- Profamilia, Puppenmama und Hand in der Hose, Dokumentation zum Fachtag.
URL: <http://www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/waiblingen> (Zugriff am 19.06.2022)
- Regner Michael, Schubert-Suffrian Franziska (2021): Partizipation in der Kita. Verlag Herder GmbH. Freiburg im Breisgau: 2. Auflage

- Schröder, Richard (1995): Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Gestaltung. Familienratgeber. Wilhelm/Basel: Beltz
- Sozialgesetzbuch, 51. Auflage 2022, zitiert nach SGB VIII §8a, §8b und §47
- Ursula Enders, 2020, InDiPaed, Institutioneller Kinderschutz
- <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>
<https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinderrechtskonvention-verschiedene-sprachen>
<https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinderrechte-taschenbuch/214664>
- <https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinderrechte-taschenbuch/214664>
- <https://www.enzkreis.de/Landratsamt/Einrichtungen/Kinder-Jugend-Familie/Beratungsstelle-f%C3%BCr-Eltern-Kinder-und-Jugendliche-%C3%B6stlicher-Enzkreis-/Angebote-f%C3%BCr-psychoziale-Fachkr%C3%A4fte/>
- https://io.dropinblog.com/uploaded/blogs/34242109/files/Verhaltens_ampel-Kinderschutz-Erzieher_innen-InDiPaed.pdf
- <https://www.enzkreis.de/Landratsamt/Einrichtungen/Kinder-Jugend-Familie/Beratungsstelle-f%C3%BCr-Eltern-Kinder-und-Jugendliche-%C3%B6stlicher-Enzkreis-/Angebote-f%C3%BCr-psychoziale-Fachkr%C3%A4fte/>
- <https://www.aim-akademie.org/aktuelles/aimblicke>
- https://tassilopeters.com/wp-content/uploads/2019/12/Friedensstock_DINA4_Druck.pdf
- https://tassilopeters.com/wp-content/uploads/2019/12/Friedensstock_DINA4_Druck.pdf
- <https://www.kinderschutzbund-koeln.de/wp-content/uploads/2019/10/informationen-zur-fachberatung-bei-kindeswohlgefahrdung.pdf>

9.2 ANLAGEN

- 1) Verhaltensampel
- 2) Vorlage Dokumentationsbogen Kindeswohl
- 3) Checkliste zur Reflektion/Evaluation der pädagogischen Arbeit
- 4) Checkliste – Einschätzung KWG
- 5) Beratungsstellen Ba-Wü
- 6) Kontakte Böblingen
- 7) Kontakte Enzkreis
- 8) Vorlage Unterschriftenliste
- 9) Vorlage Ergebnisprotokoll Fachberatung
- 10) Vorlage Erhebungsbogen Fachberatung
- 11) Impulse zur Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie